Durchführungshinweise des Ministeriums der Finanzen

zum

Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz – BbgBesG)

vom 20.11.2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34),

das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 18) geändert worden ist

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Regelung durch Gesetz
§ 3 Anspruch auf Besoldung
§ 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit
§ 5 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
§ 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
§ 7 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
§ 8 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
§ 9 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
§ 10 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
§ 11 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
§ 12 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Verjährung
§ 13 Rückforderung von Bezügen
§ 14 Anpassung der Besoldung
§ 15 Versorgungsrücklage
§ 16 Dienstlicher Wohnsitz
§ 17 Aufwandsentschädigungen

Abschnitt 2
Grundgehalt

Unterabschnitt 1
Allgemeine Grundsätze

§ 18 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
§ 19 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

Unterabschnitt 2
Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und B

§ 20 Besoldungsordnungen A und B

§ 21 Hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit
§ 22 Eingangsämter für Beamtinnen und Beamte
§ 23 Eingangsämter für Beamtinnen und Beamte in Sonderlaufbahnen
§ 24 Obergrenzen für Beförderungsämter
§ 25 Bemessung des Grundgehalts
§ 26 Berücksichtigungsfähige Zeiten
§ 27 Nicht zu berücksichtigende Zeiten
§ 28 Öffentlich-rechtliche Dienstherren

Unterabschnitt 3
Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 29 Besoldungsordnung W
§ 30 Leistungsbezüge
§ 31 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
§ 32 Besondere Leistungsbezüge
§ 33 Funktions-Leistungsbezüge
§ 34 Höhe der Leistungsbezüge
§ 35 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
§ 36 Forschungs- und Lehrzulage
§ 37 Evaluation und Verordnungsermächtigungen

Unterabschnitt 4
Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 38 Besoldungsordnung R
§ 39 Bemessung des Grundgehalts

Abschnitt 3
Familienzuschlag

§ 40 Grundlage und Höhe des Familienzuschlags ab 1. Januar 2015

Abschnitt 4
Sonstige Besoldungsbestandteile, Ausgleich bei Verringerung der Dienstbezüge

Unterabschnitt 1
Sonstige Besoldungsbestandteile

§ 41 Amtszulagen und Stellenzulagen
§ 42 Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen
§ 43 Leistungsprämien und Leistungszulagen
§ 44 Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes
§ 45 Erschwerniszulagen
§ 46 Mehrarbeitsvergütung
§ 47 Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst
§ 48 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit
§ 49 Andere Zulagen, Prämien und Vergütungen

Unterabschnitt 2
Ausgleich bei Verringerungen der Dienstbezüge

§ 50 Besoldungsanspruch bei Verleihung eines Amtes mit geringerem Grundgehalt
§ 51 Ausgleichszulagen bei Wegfall von Stellenzulagen

Abschnitt 5
Auslandsbesoldung

§ 52 Auslandsbesoldung

Abschnitt 6
Anwärterbezüge

§ 53 Anwärterbezüge
§ 54 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung
§ 55 Anwärtergrundbetrag
§ 56 Anwärtersonderzuschläge
§ 57 Anrechnung anderer Einkünfte
§ 58 Kürzung der Anwärterbezüge

Abschnitt 7
Vermögenswirksame Leistungen

§ 59 Vermögenswirksame Leistungen
§ 60 Höhe, Fälligkeit und Anlage der vermögenswirksamen Leistungen

Abschnitt 8
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Unterabschnitt 1
Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetz

§ 61 Anwendung dieses Gesetzes auf vorhandene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
§ 62 Überführung in die Ämter der Besoldungsordnungen A, B, W und R
§ 63 Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Besoldungsordnungen A und R zu den Stufen der Grundgehälter
§ 64 Übergangsregelungen zur Altersteilzeit
§ 65 Übergangsregelungen zur Professorenbesoldung
§ 66 Übergangsregelungen zum Familienzuschlag
§ 67 Sonstige Übergangsvorschriften

Unterabschnitt 2
Schlussbestimmungen

§ 68 Künftig wegfallende Ämter
§ 69 Besondere Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung
§ 70 Weitergeltung von Rechtsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen

Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B
Anlage 2 Besoldungsordnung W
Anlage 3 Besoldungsordnung R

Anlage 4 bis 8 ohne Durchführungshinweise

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes, der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter.
(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.
(3) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:
1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsbesoldung.
(4) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:
1. Leistungsprämien und Leistungszulagen,
2. Anwärterbezüge,
3. vermögenswirksame Leistungen.

1 ***Durchführungshinweise zu § 1 BbgBesG***

Die Norm fasst den Regelungsinhalt von § 1 BBesG (2006) und die Regelungsinhalte von §§ 1, 1a BbgBesG (alte Fassung) zusammen.

Die Absätze 1 und 2 regeln den personellen, die Absätze 3 und 4 den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Der in Absatz 1 Satz 1 verwendete Begriff „Gemeindeverbände" erfasst die Landkreise und die Ämter. Gegenüber der Regelung in § 1 BBesG (2006) wurde die Aufzählung der sonstigen Bezüge in Absatz 4 um die Leistungsprämien und die Leistungszulagen (§ 43) ergänzt.

§ 2
Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird durch Gesetz geregelt.
(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die einer Beamtin, einem Beamten, einer Richterin oder einem Richter eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter können auf die gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

2 ***<u>Durchführungshinweise zu § 2 BbgBesG</u>***

Die Norm entspricht § 2 BBesG (2006).

§ 3
Anspruch auf Besoldung

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Der Anspruch der direkt gewählten Beamtinnen und Beamten auf Zeit entsteht mit dem Tag nach Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers. Erfolgt die rückwirkende Einweisung in eine Planstelle, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt aufgrund einer Regelung nach § 21 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.
(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
(4) Die Besoldung wird monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
(5) Für Zahlungen nach diesem Gesetz haben die Empfängerinnen und Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Übermittlungskosten sind von den Empfängerinnen und Empfängern zu tragen. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.
(6) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
(7) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

3 ***<u>Durchführungshinweise zu § 3 BbgBesG</u>***

§ 3 entspricht im Wesentlichen den Regelungen der §§ 3, 17a BBesG (2006).

3.1 ***Absatz 1***

Der neue Satz 3 bestimmt den Beginn des Anspruchs auf Besoldung für die direkt gewählten Beamtinnen und Beamten auf Zeit und berücksichtigt somit die Besonderheiten

dieser Personengruppe (zum Beispiel Bürgermeisterinnen und Bürgermeister). Erfasst wird auch die Wiederwahl der direkt gewählten Beamtinnen und Beamten auf Zeit.

3.2 Absatz 2

Nach Absatz 2 endet der Anspruch auf Besoldung mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis. Etwas anderes ist bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (§ 4) bestimmt. Eine weitere Sonderregelung ist auch in § 54 enthalten; danach besteht der Anspruch auf Anwärterbezüge beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis mit Ablegung der Laufbahnprüfung bis zum Ende des laufenden Monats weiter.

§ 4
Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, erhalten für den Monat, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands gezahlt.
(2) Beziehen in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Einkünfte aus einer selbstständigen oder nicht selbstständigen Tätigkeit, so erfolgt eine hälftige Anrechnung dieser Einkünfte. Dabei wird mindestens ein Betrag von 20 Prozent des nach Absatz 1 zustehenden Betrags belassen. Bei einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 28) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, werden die Bezüge um den Betrag der daraus erzielten Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.
(3) Wird eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.

4 Durchführungshinweise zu § 4 BbgBesG

§ 4 übernimmt dem Grunde nach die Regelungen des § 4 BBesG (2006).

4.1 Absatz 1

Zu den Beamtinnen und Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, zählen insbesondere die politischen Beamtinnen und Beamten (§ 105 des

Landesbeamtengesetzes). Ferner sind auch Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand bei einer Umbildung einer Körperschaft (§ 18 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes) oder bei einer Umbildung oder Auflösung einer Behörde (§ 31 des Beamtenstatusgesetzes) möglich.

4.2 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anrechnung anderer Einkünfte. Da die Besoldung für Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand kein Ruhegehalt ist, sind versorgungsrechtliche Anrechnungs- und Ruhensvorschriften nicht anzuwenden. Anders als bisher wird bei Erwerbseinkünften aus der Privatwirtschaft (nicht selbstständige oder selbstständige Tätigkeit) nach Satz 1 nur eine hälftige Anrechnung vorgenommen, um einen Anreiz für die rasche Aufnahme einer finanziell attraktiven Tätigkeit in der Privatwirtschaft zu bieten. Ein Mindestbetrag in Höhe von 20 Prozent der vor dem Eintritt in den einstweiligen Ruhestand zustehenden Besoldung wird stets belassen (Satz 2).

Satz 3 regelt davon abweichend die volle Anrechnung von Einkünften aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf die Besoldung. Dazu zählt zum Beispiel auch eine Tätigkeit bei der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen.

§ 5
Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Bekleiden Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter, so wird Besoldung nach diesem Gesetz nur aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge nach diesem Gesetz nur aus dem zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

5 Durchführungshinweise zu § 5 BbgBesG

Die Regelung übernimmt die Bestimmungen des § 5 BBesG (2006).

§ 6
Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

6 Durchführungshinweise zu § 6 BbgBesG

Ab 01.01.2015 gilt § 6 gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 05.12.2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 25) in der folgenden erweiterten Fassung:

„§ 6
Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
(2) Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 110 Absatz 10, § 117 Satz 2 in Verbindung mit § 110 Absatz 10 und § 118 Satz 1 in Verbindung mit § 110 Absatz 10 des Landesbeamtengesetzes wird zusätzlich zur Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung ein nicht ruhegehaltfähiger Teilzeitzuschlag gewährt. Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 85 Prozent der Nettobesoldung, die ohne die Teilzeitbeschäftigung zustehen würde.
(3) Besoldung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen sowie Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung dieser Bezüge zustehen. Zur Ermittlung der Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 2. Halbsatz ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse und den Solidaritätszuschlag zu vermindern; Freibeträge oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt. Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt."

6.1 Absatz 1

Die Vorschrift stellt einen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Dienstleistung und der Höhe der Besoldung her. Von der Kürzung sind grundsätzlich alle Dienstbezüge und sonstigen Bezüge (§ 1 Absatz 3 und 4) betroffen. Eine gesetzliche Ausnahme von der Kürzungsvorschrift findet sich aber beispielsweise beim Familienzuschlag in § 40 Absatz 2. Ferner unterliegen Erschwerniszulagen, die Erschwernisse einzeln abgelten (zum Beispiel Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, Taucherzulage), die Mehrarbeitsvergütung und die Vollstreckungsvergütung sowie Leistungsprämien und Leistungszulagen nicht der zeitanteiligen Kürzung.

6.2/3 Absätze 2 und 3

Für pensionsnahe Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in den Vollzugslaufbahnen (Polizeivollzugsdienst, Feuerwehrtechnischer Dienst, Justizvollzugsdienst) wird ab 2015 ein besonderes Teilzeitmodell angeboten. Diese Beamtinnen und Beamten erhalten dann die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zwei Jahre vor Pensionseintritt auf 80 Prozent zu reduzieren, während die Besoldung gleichzeitig auf 85 Prozent der Nettobesoldung aufgestockt wird.

§ 7
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren regelmäßige Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes oder nach entsprechenden Bestimmungen für Richterinnen und Richter herabgesetzt wird, erhalten Besoldung entsprechend § 6. Diese wird um einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag ergänzt. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unter-

schiedsbetrags zwischen der nach Satz 1 gekürzten Besoldung und der Besoldung, die nach der regelmäßigen Arbeitszeit zu zahlen wäre.
(2) Ein Zuschlag nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach § 64 Absatz 1 zusteht.

7 Durchführungshinweise zu § 7 BbgBesG

7.1 Absatz 1

Die Vorschrift in Absatz 1 überträgt § 72a BBesG (2006) in Landesrecht. Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird wie bisher grundsätzlich im Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit vermindert. Durch den Wechsel vom Begriff „Dienstbezüge" zum Begriff „Besoldung" wird der komplette Katalog der Besoldungsbestandteile erfasst und klargestellt, dass auch die vermögenswirksamen Leistungen nur zeitanteilig gewährt werden.

Die neue Regelung verzichtet auf die Vergleichsberechnung mit dem erdienten Ruhegehalt, die § 72a Absatz 1 Satz 2 BBesG (2006) vorsieht. Stattdessen wird gesetzlich die Zahlung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschusses zu den zeitanteilig gekürzten Dienstbezügen bestimmt.

Satz 3 bemisst den Zuschlag mit 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen der gekürzten Besoldung und der Besoldung, die bei Vollbeschäftigung zustünde.

Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass teildienstfähige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter weiterhin ihre gesamte verbliebene Arbeitskraft einbringen. Gegenüber Teilzeitbeschäftigten auf freiwilliger Basis werden sie durch den Zuschlag besoldungsrechtlich herausgehoben. Damit wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen (BVerwG, Urteil vom 28.04.2005 – 2 C 1.04 –).

Die Neuregelung tritt nach Artikel 11 rückwirkend zum 01.04.2009 in Kraft. Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit sind daher von Amts wegen für diesen Zeitraum wieder aufzugreifen und nachzuberechnen. Ein Mehrbetrag, der sich aus dem neuen Recht ergibt, ist den betroffenen Beamtinnen und Beamten nachzuzahlen.

Beispiel:

Eine 58-jährige Beamtin mit einer Besoldung von 4.600 € mit einer verbleibenden Dienstfähigkeit von 50 Prozent erhält folgende Bezüge:

Bisheriges Recht:

Die Beamtin würde im Rahmen der Meistbegünstigung entweder die zeitanteiligen Dienstbezüge (rd. 2.300 €) oder ihre erdiente Versorgung erhalten. Maximal würde diese rd. 4.600 x 71,75 Prozent = 3.301 € abzgl. 10,8 Prozent Versorgungsabschlag = 2.945 € betragen.

Neues Recht:

4.600 €	***davon 50 Prozent***	***2.300 €***
	zzgl. 50 Prozent des Unterschieds zur vollen Besoldung = 50 Prozent von 2.300 €	***1.150 €***
	Insgesamt:	***3.450 €***

7.2 Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verhältnis zur Besoldung bei einer Altersteilzeitbeschäftigung. Der Zuschlag zur begrenzten Dienstfähigkeit wird nicht neben dem Altersteilzeitzuschlag nach § 64 Absatz 1 gewährt. Während der Altersteilzeit richten sich Status, Besoldung und Versorgung allein nach den Regelungen für die Altersteilzeitbeschäftigung.

§ 8
Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) Erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, wird die Besoldung gekürzt. Die Kürzung beträgt 75 Prozent der von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Versorgung. Es verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent der Besoldung.
(2) Beziehen Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Versorgungsbezüge nach Artikel 14 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1), so wird die Besoldung um 50 Prozent des Betrags gekürzt, um den die Besoldung und die Versorgungsbezüge nach dem Beschluss 2005/684/EG, Euratom die Entschädigung nach Artikel 10 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom übersteigen. Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom zählt zu den Versorgungsbezügen.

8 Durchführungshinweise zu § 8 BbgBesG

§ 8 überführt § 8 BBesG (2006) in vereinfachter Form in Landesrecht.

8.1 Absatz 1

Absatz 1 beschränkt die Kürzung der Dienstbezüge auf 75 Prozent der Versorgungsbezüge, um die Versorgungsbezüge nicht zu entwerten. Mindestens 40 Prozent der Besoldung werden belassen, damit ein Anreiz für eine Weiterverwendung im Beamten- oder Richterverhältnis verbleibt.

8.2 Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Konkurrenzregelung für Fälle des Zusammentreffens von Besoldung mit Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments. Die Anrechnungsregelung entspricht inhaltlich den für Mandatszeiten im Landtag Brandenburg geltenden entsprechenden Vorschriften in § 21 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes.

§ 9
Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleiben Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Be-

soldung. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Besoldung ist durch den Dienstvorgesetzten festzustellen.

9 Durchführungshinweise zu § 9 BbgBesG

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 9 BBesG (2006).

In Satz 3 wird klargestellt, dass die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge durch den Dienstvorgesetzten erfolgt. Diese Bestimmung entspricht § 7 Absatz 2 BbgBesG (alte Fassung).

§ 10
Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzieltes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens gelten die Vorschriften des Disziplinarrechts.
(2) Erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter aus einer Verwendung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes oder nach entsprechenden Bestimmungen für Richterinnen und Richter anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

10 Durchführungshinweise zu § 10 BbgBesG

10.1 Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung in Fällen des berechtigten Fernbleibens vom Dienst sowie die Auskunftspflicht der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, wenn diese Einkünfte infolge der unterbliebenen Dienstleistung erzielt wurden. Bisher war dies in § 9a Absatz 1 BBesG (2006) geregelt.

Beispiele können sein:

- *vorläufige Dienstenthebung (§§ 39 ff des Landesdisziplinargesetzes),*
- *Beurlaubungen unter (teilweiser) Fortzahlung der Besoldung.*

10.2 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anrechnung von Einkommen bei Zuweisungen, in denen Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter zusätzliche Bezüge erhalten. Satz 1 normiert die Anrechnung als Regelfall; nach Satz 2 ist in besonders gelagerten Einzelfällen ein Absehen von der Anrechnung möglich.

§ 11
Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

(1) Erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
(2) Das für das Besoldungsrecht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung zu regeln. Das jeweils fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Näheres zu regeln.

11 Durchführungshinweise zu § 11 BbgBesG

Die Regelungen des § 10 BBesG (2006) und des § 6 BbgBesG (alte Fassung) sind in einer Vorschrift zusammengefasst worden.

11.1 Absatz 1

Die in Absatz 1 enthaltene Regelung soll verhindern, dass die Besoldung durch die Gewährung von Sachbezügen oder Zuwendungen, die Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter aus dienstlichen Gründen erhalten, mittelbar verbessert wird. Anrechnungsvorschriften für Dienstkleidung, Ausrüstung und Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte finden sich in den §§ 113, 114 des Landesbeamtengesetzes.

11.2 Absatz 2

Absatz 2 enthält Verordnungsermächtigungen für die Regelung von Details der Anrechnung.

§ 12
Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Verjährung

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit diese Bezüge der Pfändung unterliegen.
(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen eine Beamtin, einen Beamten, eine Richterin oder einen Richter ein Anspruch des Dienstherrn auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.
(3) Ansprüche nach diesem Gesetz und nach Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangen sind, und Ansprüche auf Rückzahlung von zu viel

gezahlten Bezügen verjähren in drei Jahren; Ansprüche auf Rückzahlung von Bezügen verjähren in zehn Jahren, wenn durch vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben oder das vorsätzliche oder leichtfertige pflichtwidrige Unterlassen von Angaben die Gewährung oder Belassung von Bezügen bewirkt wurde. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen sind die §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

12 Durchführungshinweise zu § 12 BbgBesG

12.1/2 Absätze 1 und 2

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechen § 11 BBesG (2006).

12.3 Absatz 3

Absatz 3 enthält eigenständige Regelungen der Verjährungsfrist und des Verjährungsbeginns sowohl für Ansprüche auf besoldungsrechtliche Leistungen als auch für Rückzahlungsansprüche zu viel gezahlter Leistungen des Dienstherrn. Die Verjährungsfrist beträgt nach Satz 1 Halbsatz 1 unverändert drei Jahre. Mit Satz 1 Halbsatz 2 wird eine zehnjährige Verjährungsfrist bei pflichtwidrigem Verhalten bestimmt.

Satz 1 umfasst neben der Besoldung (§ 1 Absatz 3 und 4) auch weitere finanzielle Leistungen aufgrund dieses Gesetzes (zum Beispiel Aufwandsentschädigungen nach § 17) und nach Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangen sind.

Satz 2 definiert den Beginn der Verjährung. Maßgebend ist der Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nach Satz 2 wird der Verjährungsbeginn im Unterschied zur bisherigen Regelung künftig kenntnisunabhängig gestaltet. Auf die Kenntnis anspruchsbegründender Umstände oder auf grob fahrlässige Unkenntnis kommt es demnach nicht an. Dies dient der Rechtssicherheit und der praktischen Bedürfnisse, die im Bereich einer Massenverwaltung bei kenntnisabhängigem Verjährungsbeginn nicht gewährleistet sind.

Im Übrigen verweist Satz 3 auf die Verjährungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 13
Rückforderung von Bezügen

(1) Werden Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter durch eine gesetzliche Änderung der Bezüge einschließlich der Einreihung des Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.
(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richtern auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.
(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, sowie etwaiger neuer Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erbinnen und Erben bleibt unberührt.

13 Durchführungshinweise zu § 13 BbgBesG

Die Norm entspricht § 12 BBesG (2006).

§ 14
Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

14 Durchführungshinweise zu § 14 BbgBesG

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 BBesG (2006).

§ 15
Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, wird beim Land und bei den Kommunen jeweils eine Versorgungsrücklage als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 Prozent abgesenkt werden.
(2) Bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung (§ 14) gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird den Sondervermögen zugeführt. Die

Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.
(3) Den Versorgungsrücklagen werden im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.
(4) Das Nähere wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

15 Durchführungshinweise zu § 15 BbgBesG

15.1/3 Absätze 1 bis 3

Die Regelung entspricht in angepasster Form § 14a BBesG (2006).

15.4 Absatz 4

Der Hinweis betrifft das Gesetz über Versorgungsrücklagen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Versorgungsrücklagengesetz – BbgVRG) vom 25.06.1999 (GVBl. I S. 249), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.11.2013 (GVBl. I Nr. 32, Nr. 34) geändert worden ist.

§ 16
Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richtern ist der Ort, an dem ihre Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat.
(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:
1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter ist,
2. den Ort, in dem Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnen,
3. einen Ort im Inland, wenn Beamtinnen oder Beamte im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind.
Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Stellen übertragen.

16 Durchführungshinweise zu § 16 BbgBesG

Die Vorschrift entspricht § 15 BBesG (2006).

§ 17
Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richtern nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.

Sie werden im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium festgesetzt.
(2) Das fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung Richtlinien für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Die Richtlinien dürfen von den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.
(3) Soweit Vorschriften nach Absatz 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder einem entsprechenden Plan der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des für das Besoldungsrecht zuständigen Mitglieds der Landesregierung oder der von ihnen bestimmten Stelle.
(4) Neben der Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen dürfen sonstige Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur insoweit gewährt werden, als sie die Geldzuwendungen nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Regelungen nicht übersteigen. Sonstige Geldzuwendungen sind Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.
(5) Absatz 4 gilt nicht für im Wettbewerb stehende Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und deren Verbände sowie im Wettbewerb stehende Eigenbetriebe.
(6) Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Beamtinnen und Beamte, die eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband in rechtlich selbstständigen Unternehmen vertreten, bleiben unberührt.

17 Durchführungshinweise zu § 17 BbgBesG

§ 17 entspricht inhaltlich den §§ 4, 5 BbgBesG (alte Fassung) und deckt damit auch den Regelungsgehalt von § 17 BBesG (2006) ab.

Neu ist die klarstellende besoldungsrechtliche Verweisnorm auf kommunalverfassungsrechtliche Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in Absatz 6.

In § 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind spezialgesetzliche Bestimmungen über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Kommunalbedienstete formuliert (Absätze 1 und 8). Mit dem Hinweis auf diese weitere gesetzliche Grundlage für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Beamtinnen und Beamte wird sichergestellt, dass weder § 17 noch die auf der Vorgängerregelung des § 4 Absatz 2 BbgBesG (alte Fassung) basierende Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung als abschließende Regelungen für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an kommunale Beamtinnen und Beamte aufgefasst werden können.

Abschnitt 2
Grundgehalt
Unterabschnitt 1
Allgemeine Grundsätze

§ 18
Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Eine Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern ist zulässig. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

18 ***Durchführungshinweise zu § 18 BbgBesG***

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 18 BBesG (2006).

Durch Einfügen des Satzes 2 wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit der sogenannten gebündelten Dienstpostenbewertung reagiert. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 30.06.2011 – 2 C 19/10 – entschieden, dass Dienstposten nach der bisherigen Rechtslage nicht ohne sachlichen Grund gebündelt, das heißt mehreren, regelmäßig aufeinander aufbauenden Ämtern im statusrechtlichen Sinne zugeordnet werden dürfen. Vielmehr bedarf es hierfür einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, die sich nur aus den Besonderheiten der jeweiligen Verwaltung ergeben kann. Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass eine gebündelte Dienstpostenbewertung grundsätzlich zulässig ist. Damit wird die notwendige Konformität zwischen einer langjährig geübten Praxis und der Gesetzeslage hergestellt.

§ 19
Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist eine Amtsbezeichnung mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist, soweit sich die Besoldungsgruppe nicht bereits aus der Ernennungsurkunde ergibt. Die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium. Ist einer Richterin oder einem Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe R 1.
(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so richtet sich die Höhe der Besoldung ausschließlich nach dem verliehenen Amt.

Für die Bestimmung der Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ermittelte Wohnbevölkerung jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend. Für die Bestimmung der Schülerzahl einer Schule sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend.
(3) Wird einer Beamtin, einem Beamten, einer Richterin oder einem Richter ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann die Einweisung in die höhere Planstelle mit Rückwirkung von dem ersten oder einem sonstigen Tag des Kalendermonats, in dem die Verleihung wirksam wird, vorgenommen werden, soweit die höhere Planstelle besetzbar war.
(4) Die §§ 17 und 49 der Landeshaushaltsordnung gelten für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.
(5) Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule, so sind bei einer dadurch eintretenden Änderung der Zuordnung Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, dass die Änderung nicht länger als für die Dauer eines Schuljahres Bestand haben wird.

19 Durchführungshinweise zu § 19 BbgBesG

Die Regelungen des § 19 BBesG (2006) und des § 3 BbgBesG (alte Fassung) sind in einer Vorschrift zusammengefasst worden.

19.1 Absatz 1

Nach § 8 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes wird auch den Beamtinnen und Beamten auf Probe ein Amt verliehen. Aus diesem Grund beschränkt sich Satz 4 auf die Richterinnen und Richter, denn § 27 des Deutschen Richtergesetzes sieht weiterhin die Verleihung eines Amtes nur für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder für Richterinnen und Richter auf Zeit vor.

19.2 Absatz 2

Die Ermittlungsbasis für die zur Einreihung von Ämtern in die Besoldungsgruppen bestimmten Messzahlen entspricht der Vorbemerkung Nummer 1.2 BbgBesG (alte Fassung).

Unterabschnitt 2
Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und B

§ 20
Besoldungsordnungen A und B

(1) Die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen sind in den Besoldungsordnungen geregelt. § 21 bleibt unberührt.
(2) Die Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) und die Besoldungsordnung B (feste Gehälter) sind in Anlage 1, die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in Anlage 4 ausgewiesen.

20 ***<u>Durchführungshinweise zu § 20 BbgBesG</u>***

Die Besoldungsordnungen A und B fassen alle in Brandenburg bestehenden Ämter der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme des Hochschulbereichs und der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten zusammen. Sie beinhalten damit die bisherigen Besoldungsordnungen nach dem BbgBesG (alte Fassung) sowie die Brandenburg verwendeten Ämter in den bisherigen Bundesbesoldungsordnungen A und B. Andere als die in den Besoldungsordnungen ausgebrachten Ämter dürfen nicht verliehen werden.

§ 21
Hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und der Gemeindeverbände unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zuzuordnen. Dabei können bei Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden. Für diese Beamtinnen und Beamten kann der Beginn des Aufsteigens in den Stufen abweichend von § 25 geregelt werden.

21 ***<u>Durchführungshinweise zu § 21 BbgBesG</u>***

Die Bestimmung fasst die bisher in § 21 BBesG (2006) enthaltenen Verordnungsermächtigungen zur Einstufung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit zusammen. Maßgebender Anknüpfungspunkt für die Zuordnung zu den Ämtern ist – wie nach bisheriger Rechtslage – die Einwohnerzahl.

Hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit sind in Brandenburg:

- *Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (§ 53 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg),*
- *Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren von Ämtern (§ 138 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg),*
- *Landrätinnen und Landräte (§§ 131, 53 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg),*
- *Beigeordnete (§ 60 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).*

In Brandenburg gilt die Einstufungsverordnung vom 03.02.1992 (GVBl. II S. 76), die zuletzt durch die Verordnung vom 02.02.2010 (GVBl. II Nr. 7) geändert worden ist, gemäß § 70 Absatz 3 weiter.

§ 22
Eingangsämter für Beamtinnen und Beamte

Die Eingangsämter für Beamtinnen und Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. **in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 4,**
2. **in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,**
3. **in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9, in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10,**
4. **in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.**

22 Durchführungshinweise zu § 22 BbgBesG

Die Bestimmung übernimmt die bisherige Regelung des § 23 BBesG (2006).

Aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 ordnet § 23 Absatz 1 Nummer 1 jetzt die Besoldungsgruppe A 4 als Eingangsamt für die Laufbahnen des einfachen Dienstes an. Die Beamtinnen und Beamten werden in die in der Besoldungsgruppe A 4 ausgebrachten Ämter ihrer Laufbahn überführt (§ 62 Absatz 2).

Die in § 23 Absatz 2 BBesG (2006) enthaltene Bestimmung für Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, war nach Artikel 2 Nummer 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18.12.1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes anwendbar; im Übrigen war die Geltung ausgesetzt. § 22 Nummer 3 ordnet jetzt ausnahmslos die Besoldungsgruppe A 9 als Eingangsamt für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes an.

§ 23
Eingangsämter für Beamtinnen und Beamte in Sonderlaufbahnen

Die Eingangsämter in Sonderlaufbahnen, bei denen

1. **die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und**
2. **im Eingangsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach § 22 erfordern,**

können einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind. Die Festlegung als Eingangsamt ist in den Besoldungsordnungen zu kennzeichnen.

23 Durchführungshinweise zu § 23 BbgBesG

Die Norm entspricht § 24 BBesG (2006).

§ 24
Obergrenzen für Beförderungsämter

(1) Beförderungsämter dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.
(2) Die Anteile der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Obergrenzen nicht überschreiten. Dies gilt nicht für die obersten Landesbehörden, für die Gemeinden und Gemeindeverbände, für Lehrerinnen und Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen sowie für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen.
(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämter festzulegen. Dabei sind insbesondere die Besonderheiten der einzelnen Laufbahnen und Funktionen zu berücksichtigen sowie Bestimmungen zur befristeten Überschreitung von Stellenobergrenzen bei organisatorischen Veränderungen zu treffen.

24 Durchführungshinweise zu § 24 BbgBesG

24.1 Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich § 25 BBesG (2006).

24.2 Absatz 2

Absatz 2 tritt an die Stelle des § 26 Absatz 1 BBesG (2006). Im Gegensatz zum bisher geltenden Recht wird aber lediglich die Notwendigkeit von Obergrenzen für Beförderungsämter in den Regellaufbahnen angeordnet, ohne diese Obergrenzen für die einzelnen Laufbahnen selbst zu bestimmen. Dies wird wie bisher durch Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgen.

In Satz 2 werden Bereiche festgelegt, in denen die Anwendung des Satzes 1 zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen würde, weil sich die dort genannten Bereiche wesentlich von der typischen Struktur der Verwaltung unterscheiden oder weil die Zuordnung zu den Beförderungsämtern bereits in den Besoldungsordnungen erfolgt, wie beispielsweise im Schulbereich.

Die Ausnahme von der Obergrenzenregelung für die Gemeinden, Ämter, Landkreise und den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg berücksichtigt die Besonderheiten im kommunalen Bereich.

24.3 Absatz 3

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 richtet sich angesichts der finanziellen Tragweite von Obergrenzenregelungen an die Landesregierung. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 3 gilt gemäß § 70 Absatz 3 übergangsweise die bisherige Verordnung zur Festsetzung von Stellenobergrenzen für das Land mit Ausnahme der mittelbaren Landesverwaltung und im kommunalen Bereich (StogV) vom 02.12.2007 (GVBl. II S. 496), die zuletzt durch Verordnung vom 25.06.2012 (GVBl. II Nr. 51) geändert worden ist, weiter.

§ 25
Bemessung des Grundgehalts

(1) Die Höhe des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten).
(2) Das Grundgehalt steigt in den Stufen eins bis vier im Abstand von zwei Jahren, in den Stufen fünf bis acht im Abstand von drei Jahren und ab der Stufe neun im Abstand von vier Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe. Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung verzögern den Stufenaufstieg um diese Zeiten, soweit in § 26 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.
(3) Das Aufsteigen in den Stufen beginnt mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes wirksam wird. Liegen zu diesem Zeitpunkt berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 26 Absatz 1 vor, wird der Zeitpunkt des Beginns um diese Zeiten vorverlegt. Ausgehend von dem Zeitpunkt des Beginns werden die Stufenlaufzeiten nach Absatz 2 berechnet. Die Berechnung und die Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns des Aufsteigens in den Stufen stellt die personalaktenführende Stelle fest und teilt diese Festsetzung der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mit.
(4) Wird festgestellt, dass die Leistungen einer Beamtin oder eines Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, verbleibt die Beamtin oder der Beamte in der bisherigen Stufe des Grundgehalts, bis die Leistungen ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigen. Eine darüberliegende Stufe, in der sich die Beamtin oder der Beamte ohne die Hemmung des Aufstiegs inzwischen befinden würde, darf frühestens nach Ablauf eines Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
(5) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte in einer Probezeit nach § 18 oder § 120 des Landesbeamtengesetzes. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen.
(6) Beamtinnen und Beamte verbleiben in der bisherigen Stufe, solange sie des Dienstes enthoben sind. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag einer Beamtin oder eines Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für den Zeitraum des Verbleibens in der Stufe. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag einer Beamtin oder eines Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

25 Durchführungshinweise zu § 25 BbgBesG

Die Bestimmung tritt an die Stelle der §§ 27, 28 BBesG (2006). Das bisherige System des Besoldungsdienstalters wird durch ein neues altersunabhängiges System nach Erfahrungsstufen abgelöst.

Im Rahmen der Systemumstellung ist die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A angepasst worden:

- *Wegfall der Besoldungsgruppen A 2 und A 3,*
- *Anfügung weiterer Erfahrungsstufen für die Besoldungsgruppen A 4, A 5 und A 6,*
- *Wegfall der bisher ersten mit einem Wert belegten Grundgehaltsstufe für die Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 14.*

Die aufsteigenden Grundgehälter der Besoldungsordnung A bemessen sich weiterhin nach zwölf Stufen. Auch die Aufstiegsintervalle bleiben unverändert.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Besoldungssystematik bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten werden betragsmäßig in die neue Tabellenstruktur übergeleitet, so dass für diesen Personenkreis keine nachträgliche Berechnung und Festsetzung der individuellen Erfahrungszeiten erfolgt (§ 63).

25.1 Absatz 1

Das Grundgehalt bemisst sich – wie bisher auch – in den aufsteigenden Gehältern nach Stufen (Satz 1), allerdings ist der Aufstieg an eine leistungsabhängige Erfahrungskomponente geknüpft (Satz 2). Das Erreichen des Endgrundgehalts wird entsprechend der zunehmenden Erfahrung zeitlich gestaffelt. Da Erfahrung vor allem aus einer konkreten beruflichen Tätigkeit erwächst, wird für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle und für die weitere Besoldungsentwicklung nicht mehr an das prinzipiell lebensaltersabhängige Besoldungsdienstalter, sondern an die leistungsgerecht absolvierte Dienstzeit angeknüpft.

25.2 Absatz 2

Satz 1 regelt die Dauer der Erfahrungsstufen. Bei anforderungsgerechter Aufgabenerfüllung steigt das Grundgehalt innerhalb der regelmäßigen Erfahrungszeiten. Diese betragen – wie bisher – jeweils zwei Jahre in den Stufen eins bis vier, jeweils drei Jahre in den Stufen fünf bis acht und jeweils vier Jahre ab der Stufe neun bis zum Erreichen der letzten Stufe. Die Übernahme der bisherigen Stufenstruktur trägt der Tatsache Rechnung, dass der Erfahrungsgewinn in den ersten Berufsjahren schneller erfolgt als später. Die unterschiedliche Stufenanzahl und der nach Besoldungsgruppen unterschiedliche Zeitpunkt, zu dem das Endgrundgehalt erreicht wird, zeichnen nach, dass in höheren, mit schwierigeren Aufgaben betrauten Besoldungsgruppen auch länger substantiell neue Berufserfahrungen gewonnen werden. Da bei Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung keine Berufserfahrung erworben wird, verzögern diese Zeiten grundsätzlich den Stufenaufstieg.

Beispiel:

Ein Beamter lässt sich mit Wirkung vom 01.06.2014 für drei Jahre beurlauben. Die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 liegen dabei nicht vor. Zum Zeitpunkt des Beginns der Beurlaubung bezog er ein Grundgehalt der Stufe 5 in der BesGr. A 13 mit einer Erfahrungszeit von insgesamt zwei Jahren und 9 Monaten. Während der Beurlaubung verbleibt es bei dieser Erfahrungszeit. Erst mit der Wiederaufnahme des Dienstes am 01.06.2017 läuft sie – in der Stufe 5 – weiter.

Nicht zu einer Verzögerung des weiteren Stufenaufstiegs führen die in § 26 Absatz 2 abschließend aufgeführten Zeiten. Sie werden wie Erfahrungszeiten behandelt und bei den Stufenlaufzeiten als solche mitgerechnet. Die Erläuterung der einzelnen Tatbestände findet sich unter Nummer 26.2.

Beispiel:

Abweichend zum vorgenannten Beispiel dient die Beurlaubung dienstlichen Interessen, so dass die Erfahrungszeit auch im Zeitraum der Beurlaubung weiterläuft. Mithin befindet sich der Beamte am 01.06.2017 mit einer Erfahrungszeit von fünf Jahren und neun Monaten in Stufe 6 der BesGr. A 13.

25.3 Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass der Zeitpunkt der ersten Ernennung in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen Ausgangspunkt für den Beginn des Aufsteigens in den Grundgehaltsstufen ist. Bei einer Versetzung aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn (Bund oder anderes Land) zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ist der Zeitpunkt für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle nach Maßgabe dieses Gesetzes in jedem Fall neu festzusetzen, auch wenn der abgebende Dienstherr sein Stufensystem bereits auf Erfahrungsstufen umgestellt hat.

Beispiel:

Ein Beamter in der BesGr. A 11 mit einem Abschluss als Diplom-Wirtschaftsinformatiker wird am 01.09.2014 vom Land Berlin zum Land Brandenburg versetzt. Nach Abschluss seines Fachhochschulstudiums war er vom 01.09.1994 bis zum 31.08.2000 (sechs Jahre) als Software-Entwickler bei der Firma IT Solutions GmbH Berlin tätig. Seine erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge erfolgte am 01.09.2000 in der Laufbahn besonderer Fachrichtung „Dienst als Informatiker" zum Beamten auf Probe.

Der regelmäßige Stufenaufstieg nach § 25 Absatz 3 Satz 1 würde am 01.09.2000 beginnen. Die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit als Software-Entwickler kann als „förderliche" Zeit nach § 26 Absatz 1 Satz 2 anerkannt werden, jedoch nur in einem Umfang von maximal vier Jahren und sechs Monaten, denn ein Jahr und sechs Monate sind bereits für den Erwerb der Laufbahnbefähigung verbraucht. Der Beginn des Stufenaufstiegs wird somit auf den 01.03.1996 vorverlegt. Der Beamte ist zum Zeitpunkt der Versetzung mit einer maximalen Erfahrungszeit von 18 Jahren und sechs Monaten in der BesGr. A 9 der Stufe 9 zuzuordnen. Ab dem Ernennungszeitpunkt sind in der Stufe 2 noch drei Jahre und sechs Monate zu verbringen, so dass der nächste Stufenaufstieg am 01.03.2018 ansteht.

Der Verweis auf ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen (Satz 1) hat zur Folge, dass Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf unberücksichtigt bleiben. Diese Zeiten dienen dem Erwerb der Befähigungsvoraussetzungen für den zukünftigen Beruf. Der Erwerb von Berufserfahrung kann somit erst danach einsetzen.

Die Vorverlegung des Zeitpunkts für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle erfolgt, wenn Zeiten nach § 26 Absatz 1 als Erfahrungszeiten anerkannt werden. Dies hat zur Folge, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sofort ein Grundgehalt aus einer höheren Stufe gezahlt werden kann.

Beispiel 1:

Ein Beamter auf Widerruf wird nach dreijähriger Ausbildung am 05.10.2014 zum Polizeikommissar im Beamtenverhältnis auf Probe in der BesGr. A 9 ernannt. Vor Beginn seiner Ausbildung am 01.10.2011 leistete er vom 01.10.2010 bis zum 30.09.2011 ein freiwilliges soziales Jahr. Der regelmäßige Stufenaufstieg nach § 25 Absatz 3 Satz 1 würde am 01.10.2014 beginnen. Da die Zeit des freiwilligen sozialen Jahres nach § 26 Absatz 1 Nr. 4 als Erfahrungszeit anerkannt wird, wird der Beginn des Stufenaufstiegs auf den 01.10.2013 vorverlegt. Der Beamte ist in der BesGr. A 9 der Stufe 2 zuzuordnen. Ab dem Ernennungszeitpunkt ist in der Stufe 2 noch ein Jahr zu verbringen, so dass der nächste Stufenaufstieg am 01.10.2015 ansteht.

Beispiel 2:

Eine Beamtin wird mit Wirkung vom 01.11.2014 als Regierungsrätin ernannt. Nach dem erfolgreichen Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes war sie in der Zeit vom 01.11.2008 bis zum 31.10.2012 hauptberuflich bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig. In der Zeit vom 01.11.2012 bis zum 31.10.2014 war sie ohne Anspruch auf Besoldung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit beurlaubt. Sowohl die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst von vier Jahren als auch die Kinderbetreuungszeit von zwei Jahren (insgesamt: sechs Jahre) werden nach § 26 Absatz 1 Nr. 1 und 2 als Erfahrungszeit anerkannt, so dass sie in der BesGr. A 13 der Stufe 6 zuzuordnen ist. Ab dem Ernennungszeitpunkt sind in der Stufe 6 noch zwei Jahre zu verbringen.

Eine Änderung der Besoldungsgruppe wirkt sich auf die erreichte Stufe grundsätzlich nicht aus.

Beispiel:

Eine Beamtin der BesGr. A 6 befindet sich mit drei Jahren Erfahrungszeit in der Stufe 2. Sie wird in die BesGr. A 7 befördert. Auch dort findet sie sich in Stufe 2 mit einer Erfahrungszeit von drei Jahren wieder. In der Stufe 2 ist ein weiteres Jahr zu verbringen.

Es können sich jedoch folgende Fallgestaltungen ergeben:

- *Weist eine neue höhere Besoldungsgruppe für die erreichte Stufe kein Grundgehalt aus, wird die Beamtin oder der Beamte der Stufe des Anfangsgrundgehalts der neuen Besoldungsgruppe zugeordnet. Ab diesem Zeitpunkt beginnt das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts der neuen Besoldungsgruppe.*

 Beispiel:

 Eine Beamtin wird am 01.08.2014 als Regierungsrätin in der BesGr. A 13 ernannt. Vor ihrer Ernennung in ein Beamtenverhältnis war sie in einer gleichwertigen Tätigkeit hauptberuflich bei einem öffentlich-rechtlichem Dienstherrn für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Davon werden ihr zwei Jahre auf die Probezeit angerechnet, so dass sie eine Mindestprobezeit von nur einem Jahr abzuleisten hat. Mit einer verbleibenden Erfahrungszeit von einem Jahr bezieht sie demnach in der BesGr. A 13 ein Grundgehalt nach Stufe 4. Am 01.05.2017 erfolgt die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 14. Hier befindet sie sich mit einer Erfahrungszeit von sodann drei Jahren und neun Monaten in Stufe 5 der Grundgehaltstabelle. Am 01.05.2018 wird sie mit einer bis dahin erreichten Erfahrungszeit von vier Jahren und neun Monaten in ein Amt der BesGr. A 15 befördert. Die BesGr. A 15 weist erst in der Stufe 6 ein Anfangsgrundgehalt auf. Die Beamtin bezieht folglich ein Grundgehalt der BesGr. A 15, Stufe 6. Ihre Erfahrungszeit beginnt in dieser Stufe mit dem Ersten des Monats der Beförderung in die neue Besoldungsgruppe, also am 01.05.2018, erneut zu laufen. Die bis dahin erreichte Erfahrungszeit von vier Jahren und neun Monaten spielt keine Rolle mehr.

- *Wechselt die Beamtin oder der Beamte aus der Endstufe ihrer oder seiner Besoldungsgruppe in eine höhere Besoldungsgruppe, die eine weitere Stufe ausweist, wird für die Festlegung der Stufe in der neuen Besoldungsgruppe die gesamte bisherige Erfahrungszeit berücksichtigt.*

Beispiel:

Ein Beamter mit einer Erfahrungszeit von 35 Jahren wechselt von der BesGr. A 10, Stufe 11 (Endstufe) in die BesGr. A 11. Aufgrund seiner Erfahrungszeit von 35 Jahren befindet er sich dort sogleich in Stufe 12, weil die Stufe 12 in der Besoldungsgruppe A 11 nach einer Erfahrungszeit von 30 Jahren erreicht wird.

- *Weist eine neue niedrigere Besoldungsgruppe für die erreichte Stufe kein Grundgehalt aus, wird das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe gezahlt.*

25.4 Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet ein besoldungsrechtliches Sanktionsinstrument bei unterdurchschnittlichen Leistungen. Nähere Regelungen hierzu ergeben sich nach wie vor aus der Leistungsstufenverordnung der Landesregierung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 II S. 33).

25.5 Absatz 5

Absatz 5 regelt ein besoldungsrechtliches Instrument zur leistungsorientierten Besoldung bei dauerhaft herausragenden Leistungen einer Beamtin oder eines Beamten. Nähere Regelungen ergeben sich nach wie vor aus der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung der Landesregierung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 II S. 33).

Hiervon ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit befinden (§ 18 LBG), sowie Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit leitender Funktion zunächst in einem Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wurde (§ 120 LBG). Hier findet keine Vergabe von Leistungsstufen statt. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass kein besoldungsrechtliches Votum die anstehende laufbahnrechtliche Entscheidung präjudizieren soll.

25.6 Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Sonderregelung bei Disziplinarverfahren. Danach verbleiben Beamtinnen und Beamte in den Fällen, in denen sie im Rahmen eines Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben werden, für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung in der bisherigen Stufe des Grundgehalts.

Bei vorläufiger Enthebung aus dem Dienst ruht der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen (Satz 1). Endet das Dienstverhältnis als Folge des Disziplinarverfahrens, wird der unterbliebene Stufenaufstieg nicht nachvollzogen (Satz 2). Führt ein Disziplinarverfahren später nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf eigenen Antrag oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, wird ein Stufenaufstieg durch Anwendung des Absatzes 2 nachvollzogen (Satz 3). Dies gilt auch dann, wenn auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die Entfernung aus dem Dienst entschieden wird.

§ 26
Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenzuordnung werden folgende Zeiten im Sinne des § 25 Absatz 3 anerkannt:

1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 28) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaf-

ten und ihren Verbänden, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
2. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
3. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister, Kinder) bis zu drei Jahren für jeden dieser Angehörigen,
4. Zeiten, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
5. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung förderlich sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Der Aufstieg in den Stufen wird durch folgende Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung nicht verzögert:
1. berücksichtigungsfähige Zeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn,
2. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
3. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister, Kinder) bis zu drei Jahren für jeden dieser Angehörigen,
4. Zeiten einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
5. Zeiten einer sonstigen Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung, wenn innerhalb eines Kalenderjahres ein Zeitraum von insgesamt vier Wochen nicht überschritten wird,
6. Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes und
7. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

26 Durchführungshinweise zu § 26 BbgBesG

26.1 Absatz 1

Satz 1 enthält einen abschließenden Katalog berücksichtigungsfähiger Zeiten für die erste Stufenzuordnung nach § 25 Absatz 3.

- ***Nummer 1***

 Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die vor der Ernennung in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen liegen, sind beim Aufstieg in den Erfahrungsstufen zu berücksichtigen, weil pauschalierend davon auszugehen ist, dass auch in dieser Zeit verwertbare dienstliche Erfahrungen für das spätere Beamtenverhältnis erworben werden. Ausgenom-

men sind allerdings solche hauptberuflichen Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind.

- ***Nummer 2***

 Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind werden als Erfahrungszeit anerkannt, um die durch die Kinderbetreuung erfolgte Verzögerung im beruflichen Werdegang auszugleichen.

- ***Nummer 3***

 Auch Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister, Kinder) werden bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen als Erfahrungszeit anerkannt.

- ***Nummer 4***

 Eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt außerdem für Zeiten, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr geleistet wurde.

- ***Nummer 5***

 Angerechnet werden schließlich – wie bisher – Verfolgungszeiten in der DDR nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

Satz 2 enthält eine Öffnungsklausel zur Anerkennung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten (vgl. § 23 Absatz 3 BbgBeamtVG) außerhalb des öffentlichen Dienstes, die für die Verwendung förderlich sind. Förderliche Zeiten liegen insbesondere dann vor, wenn die früheren Tätigkeiten mit der vorgesehenen Verwendung in sachlichem Zusammenhang stehen und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die vorgesehene Verwendung offenkundig von Nutzen sind. Über die Anerkennung dieser Zeiten entscheidet die personalaktenführende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 25 Absatz 3 Satz 4). Hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, sind auch hier von der Anerkennung ausgenommen.

Satz 3 regelt, dass die nach den Sätzen 1 und 2 anzuerkennenden bzw. anerkennungsfähigen Zeiten nicht durch Unterbrechungen nach Absatz 2 („unschädliche Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung") vermindert werden.

26.2 Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen zu Zeiten ohne Besoldung während eines bestehenden Dienstverhältnisses im Geltungsbereich des Gesetzes, die als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden.

- ***Nummer 1***

 *Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die **nach** der ersten Ernennung mit Anspruch auf Besoldung in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis geleistet wurden, stehen Zeiten mit Anspruch auf Besoldung gleich.*

Die Regelung ergänzt die Bestimmungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2. Sie ist insbesondere für frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit von Bedeutung, die vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis zunächst in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst eintreten.

- ***Nummern 2 und 3***

 Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von nahen Angehörigen bis zu drei Jahren verzögern den Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts nicht.

- ***Nummer 4***

 Dasselbe gilt für eine Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung, wenn schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

- ***Nummer 5***

 Außerdem führen sonstige Beurlaubungen unter Wegfall der Besoldung bei Zeiträumen von weniger als vier Wochen nicht zu einer Verzögerung des Stufenaufstieges.

- ***Nummern 6 und 7***

 Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes sollen ebenfalls nicht zu dienstlichen Nachteilen führen. Sie verzögern den Stufenaufstieg deshalb ebenso wenig wie Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

§ 27
Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten im Sinne des § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes werden als Erfahrungszeiten im Sinne des § 25 Absatz 3 nicht berücksichtigt.

27 ***<u>Durchführungshinweise zu § 27 BbgBesG</u>***

Die Vorschrift regelt die Nichtberücksichtigung von Zeiten bei der Stufenzuordnung, weil deren Berücksichtigung im Rahmen einer Tätigkeit in einer rechtsstaatlichen Verwaltung nicht zu vertreten wäre (zum Beispiel Tätigkeit für das MfS oder AfNS der DDR bzw. Tätigkeit aufgrund einer persönlichen Nähe zum DDR-System).

§ 28
Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne der §§ 25 und 26 sind der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihrer Verbände. Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik gelten als öffentlich-rechtliche Dienstther-

ren, wenn sie auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes juristischen Personen des öffentlichen Rechts zugeordnet gewesen wären.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,

2. die von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

28 Durchführungshinweise zu § 28 BbgBesG

28.1 Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 29 Absatz 1 BBesG (2006). Er enthält eine Aufzählung der Dienstherren im Sinne der §§ 25, 26.

Gleichgestellt werden in Satz 2 Einrichtungen der DDR, weil ggf. eine Prüfung der berücksichtigungsfähigen Zeiten bei erstmaligen Ernennungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes notwendig ist. Dies betrifft nicht nur erstmalige Verbeamtungen, die aufgrund des Zeitablaufes inzwischen nicht mehr relevant sein dürften, sondern auch Versetzungen zwischen verschiedenen Dienstherren, bei denen der neue Dienstherr die Erfahrungszeit (erstmalig) festsetzen muss. Durch diese Regelung werden Lücken bei der Anerkennung beruflicher Vordienstzeiten geschlossen.

Für die Gleichstellung von Zeiten bei Einrichtungen der DDR sind die Durchführungshinweise zur Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters unter Tz. 4.3.3 der Anlage A des MdF-Rundschreibens vom 20.04.1993, Gz. I/5 BBes 2800, bis auf Weiteres entsprechend anzuwenden.

28.2 Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 29 Absatz 2 BBesG (2006).

Unterabschnitt 3
Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

Die Besoldung der Professorinnen, Professoren, Hochschulleiterinnen, Hochschulleiter und der hauptberuflichen Mitglieder von Hochschulleitungsgremien wurde bis 31.12.2013 durch die §§ 32 bis 35 BBesG (2006) geregelt. In Brandenburg galt hierzu ergänzend § 2a BbgBesG (alte Fassung).

In den Vorschriften des Unterabschnitts 3 wurden diese bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zur Hochschulbesoldung zusammengeführt und systematisch neu geordnet. Ihr Regelungsinhalt, wonach sich die Besoldung aus einem festen Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen zusammensetzt, blieb dabei im Wesentlichen unverändert.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 – zur W-Besoldung im Land Hessen wurden allerdings ergänzende Regelungen getroffen, mit denen die amtsangemessene Alimentation der Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 unter Beibehaltung des bisherigen zweigliedrigen Besoldungssystems gewährleistet wird.

Die Regelungen des Unterabschnitts 3 sind (mit Ausnahme des § 29 Satz 1 zweiter Halbsatz, der die Besoldungstabellen der Besoldungsordnung W betrifft), rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

§ 29
Besoldungsordnung W

Die Ämter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage 2) geregelt; die Grundgehaltssätze sind in der Anlage 4 ausgewiesen. Dies gilt auch für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie für Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zugewiesen sind. Der Anteil der W 3-Planstellen an Fachhochschulen beträgt höchstens 25 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen.

29 Durchführungshinweise zu § 29 BbgBesG

§ 29 entspricht § 32 BBesG (2006).

Die Vorschrift verweist für die Ämterordnung der Besoldungsordnung W auf die Anlage 2 und für die Grundgehaltssätze auf die Anlage 4.

Aus § 2a Absatz 1 Satz 4 BbgBesG (alte Fassung) wurde übernommen, dass der Anteil der W 3-Planstellen an Fachhochschulen höchstens 25 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen betragen darf.

Die übrigen bisher in § 2a Absatz 1 BbgBesG (alte Fassung) enthaltenen Regelungen zur Ämtereinstufung wurden in die Fußnotenregelungen zu den in der Anlage 2 ausgewiesenen Ämtern aufgenommen.

§ 30
Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. **aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 31),**
2. **für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 32) sowie**

3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 33).

Die Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil, sofern dies im Einzelnen gesetzlich bestimmt ist.

(2) Es werden mindestens Leistungsbezüge in Höhe von 644,30 Euro, ab 1. Juli 2013 in Höhe von 663,23 Euro und ab 1. Juli 2014 in Höhe von 675,17 Euro gewährt. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, die für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung gewährt werden, bleiben bis zu einer Höhe von 300 Euro unberücksichtigt.

(3) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Professorinnen und Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2001 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen. Der Besoldungsdurchschnitt kann jährlich um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(4) Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Er nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil; zur Berücksichtigung der nicht an dieser Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile kann ein pauschaler Abschlag vorgesehen werden. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen.

(5) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 3 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 und 5 und für Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung. Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind

1. die hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Ämter nicht nach § 29 Satz 2 in den Besoldungsordnungen A und B geregelt sind, und

2. die Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen. Mittel privater oder öffentlicher Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professorinnen und Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(6) Sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Planaufstellung und –bewirtschaftung nach § 7a der Landeshaushaltsordnung eingeführt ist, ist sicherzustellen, dass der Besoldungsdurchschnitt eingehalten wird. Im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Mittel, die keine Personalausgaben darstellen, beeinflussen den Vergaberahmen nicht.

(7) Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in Absatz 3 Satz 1 beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2014 im Fachhochschulbereich auf 69 350,01 Euro, im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 81 525,43 Euro festgesetzt.

(8) Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den für die Angelegenheiten der Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, zuständigen Ministerien und dem für Hochschulen zuständigen Ministerium den

Anteil des Besoldungsdurchschnitts, der gemäß Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt, festzusetzen und den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen sowie Veränderungen der Stellenstruktur gemäß Absatz 4 Satz 2 und 3 ergibt, im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu geben.

30 Durchführungshinweise zu § 30 BbgBesG

30.1 Absatz 1

Die Vorschrift regelt – wie bisher § 33 Absatz 1 Satz 1 BBesG (2006) – die Grundsätze für die Gewährung von Leistungsbezügen. Danach können Professorinnen oder Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zusätzlich zum Grundgehalt (Festgehalt) variable Leistungsbezüge erhalten.

Die bisher in § 33 Absatz 1 Satz 2 und 3 BBesG (2006) enthaltenen Bestimmungen sind jetzt in § 31 Absatz 2 bzw. in § 32 enthalten.

Die individuelle Höchstgrenze der Leistungsbezüge – bisher § 33 Absatz 2 BBesG (2006) – wurde aus systematischen Gründen in § 34 übernommen.

Die Vorschriften zur Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge – bisher § 33 Absatz 3 BBesG (2006) – wurden in § 35 zusammengefasst.

30.2 Absatz 2

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation von Professorinnen und Professoren folgend (BVerfG, Urteil vom 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –), wird in Absatz 2 Satz 1 im Sinne einer stärkeren alimentativen Ausgestaltung der Leistungsbezüge bestimmt, dass in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ein Rechtsanspruch auf einen Mindestbetrag von Leistungsbezügen besteht.

Die Regelung bewirkt, dass diejenigen Professorinnen und Professoren, denen bisher keine oder zu geringe Leistungsbezüge gewährt wurden, zukünftig durch die Gewährung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Gesamtbetrag der ihnen gewährten Leistungsbezüge und dem gesetzlichen Mindestbetrag jederzeit amtsangemessen besoldet werden.

Der Unterschiedsbetrag wird als Ausgleichszahlung mit den monatlich zustehenden Dienstbezügen gewährt.

Für diejenigen Professorinnen und Professoren, deren Leistungsbezüge den Mindestbetrag erreichen oder übersteigen, ergeben sich aus der Regelung keine Auswirkungen auf ihre individuellen Besoldungsansprüche.

Der Mindestbetrag beträgt in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 einheitlich

ab 01.01.2013	*644,30 Euro*
ab 01.07.2013	*663,23 Euro*
ab 01.07.2014	*675,17 Euro.*

Der Mindestbetrag wurde aus dem Betrag des Grundgehalts der BesGr. W 2 abgeleitet. Er wird deshalb – wie das Grundgehalt – auch an den zukünftigen allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

Bei der Festsetzung der sich aus dem Mindestbetrag ergebenden Ausgleichszahlungen sind alle individuell gewährten Leistungsbezüge nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu berücksichtigen.

Beispiel:

Einem Professor wurden im Januar 2013 Berufungs-Leistungsbezüge in Höhe von monatlich 350 Euro und besondere Leistungsbezüge in Höhe von monatlich 250 Euro gewährt.

Es steht für den Monat Januar 2013 eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den gewährten Leistungsbezügen (Summe: 600 Euro) und dem Mindestbetrag nach § 30 Absatz 2 Satz 1 (644,30 Euro), das heißt in Höhe von 44,30 Euro, zu.

Etwas anderes gilt nach Absatz 2 Satz 2 nur für Funktions-Leistungsbezüge, die für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung (§ 5 Hochschulleistungsbezügeverordnung) gewährt werden. Diese Leistungsbezüge bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 bis zu einer Höhe von 300 Euro bei der Festsetzung der Ausgleichszahlung unberücksichtigt und stehen somit bis zu dieser Höhe neben dem Mindestbetrag zu.

Beispiele:

1.

Einer Professorin wurden im Januar 2013 besondere Leistungsbezüge in Höhe von monatlich 500 Euro und Funktions-Leistungsbezüge für die nebenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben der Senatsvorsitzenden in Höhe von monatlich 300 Euro gewährt.

Die Funktions-Leistungsbezüge bleiben bei der Berechnung der Ausgleichszahlung unberücksichtigt, weil sie den Höchstbetrag nach § 30 Absatz 2 Satz 2 (300 Euro) nicht übersteigen.

Der Professorin steht im Monat Januar 2013 eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den ihr gewährten besonderen Leistungsbezügen (500 Euro) und dem Mindestbetrag nach § 30 Absatz 2 Satz 1 (644,30) in Höhe von 144,30 Euro zu.

2.

Einem Professor wurden im Januar 2013 Berufungs-Leistungsbezüge in Höhe von monatlich 400 Euro und Funktions-Leistungsbezüge für die nebenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben des Dekans in Höhe von monatlich 400 Euro gewährt.

Die Funktions-Leistungsbezüge sind in Höhe des den Betrag nach § 30 Absatz 2 Satz 2 (300 Euro) übersteigenden Betrags, mithin in Höhe von 100 Euro, bei der Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

Dem Professor steht im Monat Januar 2013 eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den ihm gewährten Berufungs-Leistungsbezügen (400 Euro) sowie dem berücksichtigungsfähigen Betrag der Funktions-Leistungsbezüge (100 Euro) und dem Mindestbetrag nach § 30 Absatz 2 Satz 1 (644,30) in Höhe von 144,30 Euro zu.

Werden Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlungen gewährt, sind sie bei der Berechnung der Ausgleichszahlung jeweils für die Dauer eines Jahres ab dem Monat ihrer Gewährung mit monatlich einem Zwölftel der Einmalzahlung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Einer Professorin wurde im Monat Februar 2013 ein besonderer Leistungsbezug in Höhe von 6.000 Euro als Einmalzahlung gewährt.

Die Einmalzahlung wird im Zeitraum vom 01.02.2013 bis 31.01.2014 mit monatlichen Beträgen in Höhe von 500 Euro (ein Zwölftel von 6.000 Euro) bei der Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt.

30.3/8 Absätze 3 bis 8

In den Absätzen 3 bis 8 wurden die Vorschriften zum Vergaberahmen für die Gewährung von Leistungsbezügen des § 34 Absatz 1 bis 4 BBesG (2006) und des § 2a Absatz 7 und 8 BbgBesG (alte Fassung) in das Gesetz übernommen.

§ 31
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.
(2) Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein. Es kann bestimmt werden, dass unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
(3) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachweist.

31 Durchführungshinweise zu § 31 BbgBesG

31.1/2 Absätze 1 und 2

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 2a Absatz 2 BbgBesG (alte Fassung).

31.3 Absatz 3

Absatz 3 fordert bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen einen Beleg für die Ernsthaftigkeit der Abwanderungsabsichten der Beamtin oder des Beamten. Das tatsächliche Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers ist deshalb regelmäßig durch die Vorlage entsprechender schriftlicher Erklärungen des anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 32
Besondere Leistungsbezüge

Leistungsbezüge nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, gewährt werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Eine erneute Vergabe ist zulässig. Bei einer erneuten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Es kann bestimmt werden, dass unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge nach Satz 4 sollen bei einem erheblichen Leistungsabfall ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden.

32 ***Durchführungshinweise zu § 32 BbgBesG***

Die Vorschrift entspricht § 2a Absatz 3 BbgBesG (alte Fassung).

Neu ist, dass nach Satz 4 besondere Leistungsbezüge, die als laufende Zahlungen ausgestaltet sind, in den Fällen einer erneuten Vergabe auch unbefristet vergeben werden; sie sollen allerdings bei einem erheblichen Leistungsabfall ganz oder teilweise widerrufen werden. Die nach bisherigem Recht nicht zulässige unbefristete Vergabe besonderer Leistungsbezüge soll zukünftig dazu beitragen, die alimentative Funktion der Leistungsbezüge zu stärken.

Besondere Leistungsbezüge nehmen, soweit sie als Einmalzahlungen oder befristet gewährt werden, auch zukünftig nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Für unbefristet vergebene besondere Leistungsbezüge kann hingegen nunmehr bestimmt werden, dass sie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 33
Funktions-Leistungsbezüge

Hauptberuflichen Hochschulleiterinnen und Hochschulleitern (Präsidentinnen und Präsidenten oder Rektorinnen und Rektoren) und hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben Leistungsbezüge nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gewährt; dies gilt auch in Fällen der geschäftsführenden Wahrnehmung gemäß § 63 Absatz 7 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Sie können auch für die Wahrnehmung sonstiger besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung gewährt werden. Bei Professorinnen und Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 38 Absatz 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes berufen wurden, können die Funktions-Leistungsbezüge auch für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden. Bei der Bemessung des Funktions-Leistungsbezugs sind insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder Forschungseinrichtung zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktions-

gerechten Besoldung gemäß § 18 ist zu wahren. Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

33 ***Durchführungshinweise zu § 33 BbgBesG***

Die Vorschrift entspricht § 2a Absatz 6 BbgBesG (alte Fassung).

Zusätzlich ermöglicht nunmehr die Regelung in Satz 3 die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen bei gemeinsamen Berufungen nach dem Berliner Modell (Abordnungsmodell).

§ 34
Höhe der Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind die in Absatz 2 geregelten Sachverhalte.
(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen,

1. **wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen,**
2. **um die Abwanderung der Professorin oder des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden,**
3. **wenn die Professorin oder der Professor bereits an der bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist zur Gewinnung für eine Hochschule im Land Brandenburg oder zur Verhinderung der Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule.**

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie für Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind.

33 ***Durchführungshinweise zu § 34 BbgBesG***

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 33 Absatz 2 BBesG (2006).

§ 35
Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Leistungsbezüge sind mindestens in Höhe des in § 30 Absatz 2 genannten Betrags ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.
(2) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge sind bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Funktions-Leistungsbezüge sind in Höhe von 25 Prozent ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens fünf Jahre zugestanden haben; sie sind in Höhe von 50 Prozent ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens

zehn Jahre zugestanden haben. Tritt die Inhaberin oder der Inhaber des Funktions-Leistungsbezugs während oder mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand, ist der Leistungsbezug in voller Höhe ruhegehaltfähig, wenn der Beamtin oder dem Beamten das Amt mindestens zwei Jahre übertragen war. Treffen ruhegehaltfähige Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge oder besondere Leistungsbezüge mit Funktions-Leistungsbezügen zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(3) Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogene Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können vorbehaltlich des Absatzes 5 zusammen mit unbefristeten Leistungsbezügen bis zur Höhe von 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für die Beamtin oder den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) In den Fällen einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, können von der Hochschule gewährte oder in der Berufungsvereinbarung zugesagte Leistungsbezüge nach den Absätzen 2 und 3 auch dann als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn sie infolge der Beurlaubung nicht bezogen wurden und ein Versorgungszuschlag gezahlt worden ist.

(5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können über den Prozentsatz nach Absatz 2 Satz 1 zusammen höchstens für

1. **2,5 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Planstellen bis zur Höhe von 50 Prozent des Grundgehalts,**
2. **2,5 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Planstellen bis zur Höhe von 60 Prozent des Grundgehalts,**
3. **1,6 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Planstellen bis zur Höhe von 80 Prozent des Grundgehalts**

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

35 Durchführungshinweise zu § 35 BbgBesG

35.1 Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass Leistungsbezüge mindestens in Höhe des Betrags nach § 30 Absatz 2 (Mindestbetrag der Leistungsbezüge) ruhegehaltfähig sind, sofern sie mindestens für die Dauer von zwei Jahren bezogen wurden.

35.2 Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 33 Absatz 3 BBesG (2006). Die Vorschrift regelt die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter Leistungsbezüge nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2. Dabei wurde der bisherige Regelungsinhalt weitgehend übernommen. Wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20.03.2007 – 2 BvL 11/04 – wurde allerdings die bisherige Dreijahresfrist für die Ruhegehaltfähigkeit unbefristeter Leistungsbezüge auf zwei Jahre verkürzt.

Für die Regelung der Voraussetzungen und des Umfangs der Ruhegehaltfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen wurde die bisherige Rechtsfolgenverweisung auf § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes in § 33 Absatz 3 Satz 2 BBesG (2006) aufgegeben und durch eine abschließende besoldungsrechtliche Regelung in den Sätzen 2 und 3 er-

setzt. In den Fällen, in denen die Inhaberin oder der Inhaber des Funktions-Leistungsbezugs während oder mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand tritt, ist der Leistungsbezug in voller Höhe ruhegehaltfähig, wenn das Amt mindestens zwei Jahre übertragen war.

35.3 Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 2a Absatz 4 BbgBesG (alte Fassung).

35.4 Absatz 4

Absatz 4 enthält eine neue besondere Regelung für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen bei Gemeinsamen Berufungen von Professorinnen und Professoren nach dem „Jülicher Modell". Bei diesem Berufungsmodell werden Leistungsbezüge nicht im Sinne der Absätze 2 und 3 „bezogen", weil sie nicht durch den Dienstherrn, sondern auf vertraglicher Grundlage durch die Forschungseinrichtung ausgezahlt werden.

Durch Absatz 4 wird eine versorgungsrechtliche Gleichstellung dieser Zahlungen mit den im Beamtenverhältnis tatsächlich bezogenen Leistungsbezügen vorgenommen, die allerdings voraussetzt, dass eine Beteiligung an den Versorgungskosten des Dienstherrn durch Entrichtung eines Versorgungszuschlags erfolgt. Die Höhe und der Erhebungszeitraum des Versorgungszuschlags richten sich nach den jeweils voraussichtlich ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen. Leistungsbezüge sind dann voraussichtlich ruhegehaltfähig, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Ruhegehaltfähigkeit mit Ausnahme der ggf. geltenden zweijährigen Mindestbezugsdauer erfüllt sind.

35.5 Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 2a Absatz 5 BbgBesG (alte Fassung).

§ 36
Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule oder einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage). Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.
(2) In einem Kalenderjahr dürfen an eine Professorin oder einen Professor Forschungs- und Lehrzulagen - insgesamt höchstens bis zu 100 Prozent des Jahresgrundgehalts - bewilligt werden; bei Wechsel der Besoldungsgruppe in der Besoldungsordnung W während eines Kalenderjahres ist die höhere Besoldungsgruppe maßgebend. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn für die Bindung eines Forschungsvorhabens an eine Hochschule des Landes ein besonderes Landesinteresse besteht, kann der in Satz 1 festgelegte Höchstbetrag überschritten werden.

(3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für die Einwerbung von Drittmitteln für Forschungs- oder Lehrvorhaben aus.

36 Durchführungshinweise zu § 36 BbgBesG

§ 36 entspricht inhaltlich § 2a Absatz 9 BbgBesG (alte Fassung).

§ 37
Evaluation und Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierung prüft die Wirkungen der Vorschriften dieses Unterabschnitts unter Berücksichtigung der Ziele des Professorenbesoldungsreformgesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686). Sie berichtet dem Landtag bis zum 1. Januar 2018 über die Ergebnisse ihrer Prüfung und ihre Überlegungen zu einer weiteren Reform des Besoldungsrechts.
(2) Das für Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung sowie die Mitglieder der Landesregierung, die für die Angelegenheiten der Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, zuständig sind, regeln durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung jeweils für ihren Bereich die Grundsätze, das Verfahren und die Zuständigkeit sowie die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen und deren Ruhegehaltfähigkeit. Dies gilt auch für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen sowie für Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 30 Absatz 3 Satz 2.

37 Durchführungshinweise zu § 37 BbgBesG

37.1 Absatz 1

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur W-Besoldung wird in Absatz 1 bestimmt, dass die Landesregierung die Wirkungen der Vorschriften des Unterabschnitts 3 über einen Zeitraum von vier Jahren zu beobachten und zu prüfen hat. Dem Landtag ist bis zum 01.01.2018 über das Ergebnis dieser Prüfung und die Überlegungen der Landesregierung zu etwaigen weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zu berichten.

37.2 Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 2a Absatz 10 BbgBesG (alte Fassung).

Der Katalog der in den Rechtsverordnungen der jeweils zuständigen Ministerien zu regelnden Einzelheiten bei den Leistungsbezügen ist jedoch um die Regelungskompetenz für nähere Bestimmungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen erweitert worden.

Außerdem erfasst die Ermächtigung zukünftig auch die Regelungskompetenz für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen sowie für die in § 30 Absatz 3 Satz 2 zugelassenen Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts.

Unterabschnitt 4
Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 38
Besoldungsordnung R

Die Ämter der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R (Anlage 3) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 4 ausgewiesen. § 24 Absatz 1 gilt entsprechend.

38 ***Durchführungshinweise zu § 38 BbgBesG***

Die Vorschrift entspricht § 37 Absatz 1 BBesG (2006).

Durch die Verweisung in Satz 3 wird klargestellt, dass Beförderungsämter auf die Fälle zu beschränken sind, in denen ein höheres Richteramt mit gesteigerten richterlichen Aufgaben übertragen wird.

§ 39
Bemessung des Grundgehalts

Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Die §§ 25 bis 28 gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. **Das Grundgehalt steigt im Abstand von zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe.**
2. **§ 25 Absatz 4 und 5 findet keine Anwendung.**

39 ***Durchführungshinweise zu § 39 BbgBesG***

§ 39 wurde so konzipiert, dass grundsätzlich auf die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsordnung A und B verwiesen wird und nur die wegen der Besonderheiten des Richterverhältnisses erforderlichen Ausnahmen durch Spezialnormen geregelt werden.

Die Bemessung des Grundgehalts der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte orientiert sich an der bisherigen Systematik mit aufsteigenden Stufen in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 und festen Grundgehältern in den Besoldungsgruppen R 3 bis R 8.

Das bisherige Lebensaltersprinzip wird – aus den gleichen Gründen wie bei der Besoldungsordnung A – durch eine Anknüpfung des Stufenaufstiegs an die Berufserfahrung in Form der Erfahrungsstufen ersetzt. Auch in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 entfällt die bisher jeweils erste mit einem Wert belegte Stufe. Der bisherige Aufstiegsrhythmus beim Aufstieg in den Grundgehaltsstufen ändert sich nicht (zwei Jahre).

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Besoldungssystematik bereits vorhandenen Richterinnen und Richter werden betragsmäßig in die neue Tabellenstruktur über-

geleitet, so dass keine nachträgliche Berechnung und Festsetzung der individuellen Erfahrungszeiten erfolgt (§ 63).

Der Ausschluss der Vergabe von Leistungsstufen sowie der Ausschluss der Hemmung des Stufenaufstiegs nach Nummer 2 erfolgt aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit.

Abschnitt 3
Familienzuschlag

§ 40
Grundlage und Höhe des Familienzuschlags ab 1. Januar 2015

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 6 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Anzahl und nach der kindergeldrechtlich maßgebenden Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters. Zu berücksichtigen sind Kinder, für die nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. In den Haushalt aufgenommene Kinder von eingetragenen Lebenspartnerinnen oder eingetragenen Lebenspartnern stehen den in den Haushalt aufgenommenen Kindern von Ehegattinnen und Ehegatten gleich; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.

(2) Stünde der Familienzuschlag auch einer anderen Person zu, die im öffentlichen Dienst tätig ist oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, so wird der Familienzuschlag gewährt, wenn und soweit der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gezahlt würde. Dem Familienzuschlag stehen sonstige entsprechende Leistungen oder das Mutterschaftsgeld gleich. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(3) Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist eine Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden. Ausgenommen ist eine Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbstständigen Einrichtungen die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht eine Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der das Land oder eine andere der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht ferner gleich eine Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge

oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn das Land oder eine andere der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.
(4) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag erfüllt waren.
(5) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes und die Familienkassen dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen. Dies gilt entsprechend für den Austausch von Daten anderer Personen. Soweit zur Durchführung dieser Vorschrift die Erhebung personenbezogener Daten der Kinder oder anderer Personen nach Absatz 2 erforderlich ist, dürfen diese bei den berechtigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern erhoben werden.

40 Durchführungshinweise zu § 40 BbgBesG

Die Vorschrift beinhaltet das reformierte Familienzuschlagsrecht ab 01.01.2015 (Wegfall des Verheiratetenzuschlags).

Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 sind gemäß § 66 Absatz 1 unverändert die Regelungen nach den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungsschritte in den Jahren 2013 und 2014 in Kraft.

Die Ausgleichszulage für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, denen nach bisherigem Recht am 31.12.2014 ein ungekürzter Verheiratetenzuschlag zusteht, ist in § 66 Absatz 2 und 3 geregelt.

40.1 Absatz 1

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen § 40 Absatz 2 BBesG (2006). Der Anspruch auf den Familienzuschlag richtet sich allein nach den Bestimmungen des Kindergeldrechts. Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die nur wegen der Konkurrenzvorschriften nach den §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes bzw. nach den §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes kein Kindergeld erhalten, sind – wie bereits bisher auch – familienzuschlagsberechtigt.

Satz 4 bestimmt, dass auch Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, Anspruch auf den Familienzuschlag haben. Damit werden sie den verheirateten Berechtigten gleichgestellt, denen Kindergeld und Familienzuschlag zustehen. Satz 4 zweiter Halbsatz stellt klar, dass die auf die Person des Kindes bezogenen kindergeldrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel: Lebensalter des Kindes) auch bei den in den Haushalt aufgenommenen Kindern der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner vorliegen müssen.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis wird in Satz 5 klargestellt, dass die Entscheidung der Familienkassen über den Kindergeldanspruch für die besoldungsrechtliche Entscheidung der Bezügestellen über den Familienzuschlag bindend ist.

40.2 Absatz 2

Für Konkurrenzfälle, in denen zwei oder mehr im öffentlichen Dienst stehende Personen den Familienzuschlag für ein Kind beanspruchen könnten, wird bestimmt, dass der Familienzuschlag für jedes Kind – wie bereits bisher – nur einmal gewährt wird. Der Familienzuschlag steht damit immer der Person zu, der das Kindergeld gezahlt wird.

Unter Fortentwicklung des bisherigen Rechts wird in Satz 3 bestimmt, dass in Konkurrenzfällen eine Kürzung des Familienzuschlags wegen einer Teilzeitbeschäftigung nach § 6 unterbleibt, wenn eine Berechtigte oder ein Berechtigter vollbeschäftigt oder versorgungsberechtigt ist oder beide Berechtigte als Teilzeitbeschäftigte zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten oder eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.

40.3 Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff der „Tätigkeit im öffentlichen Dienst" bei der Anwendung der Konkurrenzvorschriften des Absatzes 2; die Begriffsdefinition entspricht § 40 Absatz 6 BBesG (2006).

Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen sollen vermieden werden. Zwar sehen die in weiten Bereichen des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifverträge (TVöD bzw. TV-L) weit überwiegend keine familienbezogenen Leistungen für Tarifbeschäftigte mehr vor. Durch die in den Überleitungstarifverträgen enthaltenen Besitzstandsregelungen für die bei Einführung des neuen Tarifrechts vorhandenen Beschäftigten werden jedoch auch dort langfristig weiterhin kindbezogene Bestandteile mit dem Entgelt gezahlt. Dies gilt ebenso für diejenigen Arbeitgeber, die sich der Tarifrechtsreform bisher nicht angeschlossen haben und die früheren Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts weiter anwenden.

40.4 Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 41 BBesG (2006). Die Vorschrift geht als Spezialregelung dem § 3 Absatz 3 vor und bestimmt, dass bei Eintritt des für den Familienzuschlag maßgebenden Ereignisses im Laufe eines Monats der Anspruch auf den Familienzuschlag für den vollen Monat besteht. Außerdem wird der Familienzuschlag – abweichend von den allgemeinen besoldungsrechtlichen Regelungen – nicht bereits am Tag des Wegfalls der Voraussetzungen, sondern erst für den folgenden Monat nicht mehr gezahlt.

40.5 Absatz 5

Absatz 5 ermächtigt die Bezügestellen und die Familienkassen, die für die Festsetzung des Familienzuschlags notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und untereinander auszutauschen. Die Regelung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich und für den Vollzug der Konkurrenzvorschriften unentbehrlich.

Abschnitt 4
Sonstige Besoldungsbestandteile, Ausgleich bei Verringerung der Dienstbezüge
Unterabschnitt 1
Sonstige Besoldungsbestandteile

§ 41
Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.
(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

41 Durchführungshinweise zu § 41 BbgBesG

Die Regelungen des § 42 BBesG (2006) über die Gewährung von Amts- und Stellenzulagen werden im Wesentlichen in das Landesbesoldungsrecht übernommen.

41.1 Absatz 1

Absatz 1 entspricht unverändert § 42 Absatz 1 BBesG (2006). Die bisherige Höchstgrenze für Amts- und Stellenzulagen wird beibehalten, so dass grundsätzlich ein besoldungsmäßiger Abstand zu den Bezügen des nächsthöheren Amtes gewahrt bleibt.

41.2 Absatz 2

Absatz 2 entspricht unverändert § 42 Absatz 2 BBesG (2006). Die Vorschrift regelt die unwiderrufliche Gewährung und versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Amtszulagen.

41.3 Absatz 3

Absatz 3 fasst die Regelungen nach § 42 Absatz 3 und 4 BBesG (2006) zusammen. Stellenzulagen dienen – im Unterschied zu Amtszulagen – nicht der Bewertung eines Amtes, sondern sollen bereichsspezifische Besonderheiten oder die Zugehörigkeit zu besonderen Dienststellen und die sich daraus ergebenden, über die Normalanforderungen eines Amtes hinausgehenden höheren Anforderungen in bestimmten Funktionen abgelten. Sie entfallen, wenn die besondere Funktion nicht mehr ausgeübt wird. Aus diesem Grund werden die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen zur Widerruflichkeit und Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen übernommen.

§ 42
Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Lehrkräfte mit ständigen Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung und der Schulvisitation sowie Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Aufgaben heraushebt, eine Stellenzulage nach Anlage 8 erhalten. Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der Funktion nicht schon bei der Einstufung des Amtes berücksichtigt ist.

42 ***Durchführungshinweise zu § 42 BbgBesG***

Die Landesregierung hat aufgrund der Ermächtigung gemäß § 78 BBesG (2006) die Lehrkräftezulagenverordnung vom 21.02.2000 (GVBl. II S. 61) erlassen, nach der Lehrkräfte, die in der Fachseminarleitung verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten.

Die bisherige bundesgesetzliche Verordnungsermächtigung wird inhaltsgleich in Landesrecht übernommen. Ergänzend können jetzt auch Lehrkräfte mit ständigen Aufgaben im Rahmen der Schulvisitation sowie Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer (Lehrkräfte im allgemeinbildenden Unterricht, die neben der Lehramtsbefähigung über eine Trainer-A-Lizenz verfügen und entsprechend dieser Zusatzqualifikation verwendet werden) eine Zulage erhalten.

§ 43
Leistungsprämien und Leistungszulagen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen die Gewährung von Leistungsprämien als Einmalzahlungen und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B durch Rechtsverordnung zu regeln.
(2) Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und B nicht übersteigen. Die Überschreitung des Prozentsatzes nach Satz 1 ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 25 Absatz 5 kein Gebrauch gemacht wird. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zugelassen werden, dass bei Dienstherren mit weniger als sieben Beamtinnen und Beamten in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 Prozent des Anfangsgrundgehalts nicht übersteigen.
(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen, die an mehrere Beamtinnen und Beamte wegen ihrer wesentlichen Beteiligung an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten Leistung vergeben werden, zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gelten. Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Satz 3 dürfen zusammen 250 Prozent des in Absatz 2 Satz 6 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgebend ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamtinnen und Beamten. Für Teilprämien und Teilzulagen, die sich nach den Sätzen 3 und 4 für die einzelnen Beamtinnen und Beamten ergeben, gilt Absatz 2 Satz 6 entsprechend. Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) oder bei Gewährung

einer Amtszulage können in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Leistungszulagen vorgesehen werden.

43 Durchführungshinweise zu § 43 BbgBesG

43.1 Absatz 1

Absatz 1 enthält eine erweiterte Ermächtigung für die Landesregierung, die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsordnung B zu regeln. Das Ministerium der Finanzen beabsichtigt, der Landesregierung zeitnah die erweiterten Vergabemöglichkeiten durch Änderung der Brandenburgischen Leistungsprämien- und –zulagenverordnung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 II S. 34) vorzulegen.

Für Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W gelten die speziellen Regelungen über Leistungsbezüge des Abschnitts 2. Bei Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (Besoldungsordnung R) stehen die rechtlichen Besonderheiten ihres Dienstverhältnisses der Vergabe leistungsbezogener Besoldungsbestandteile entgegen.

43.2 Absatz 2

Die Regelungen in Absatz 2 über den Umfang der Vergabemöglichkeiten, die fehlende Ruhegehaltfähigkeit und Widerruflichkeit der Prämien und Zulagen, die Höchstbeträge sowie über die Zuständigkeit für die Vergabeentscheidungen entsprechen dem bisherigen Recht gemäß § 42a Absatz 2 BBesG (2006).

43.3 Absatz 3

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen die bisher in § 42a Absatz 3 BBesG (2006) enthaltenen Regelungen.

Es werden insbesondere die Rahmenbedingungen zur Vergabe von Gruppenprämien und Gruppenzulagen gesetzlich normiert. Dabei gilt künftig ein Höchstbetrag in Höhe von 250 Prozent des für eine Einzelprämie oder für eine Einzelzulage geltenden Höchstsatzes.

§ 44
Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, wird nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage gewährt, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen Amtes vorliegen. Die Zulage wird nur gewährt, wenn eine dauerhafte Übertragung der Aufgaben des höherwertigen Amtes aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nicht erfolgen kann oder die dauerhafte Übertragung eines Schulleitungsamtes wegen absehbarer Veränderungen der Schülerzahlen oder der Schulstrukturen nicht erfolgen soll. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein sonstiges Amt wegen wesentlicher Änderungen des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden nicht auf Dauer übertragen werden soll.

(2) Die Zulage wird bis zu einer Dauer von drei Jahren gewährt.
(3) Die Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des übertragenen Amtes und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des höherwertigen Amtes. Auf die Zulage ist eine Stellenzulage nach Nummer 13 der Vorbemerkungen der Besoldungsordnungen A und B der Anlage 1 anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

44 Durchführungshinweise zu § 44 BbgBesG

Die bundesgesetzliche Zulagenregelung gemäß § 46 BBesG (2006) ist im Rahmen der Novellierung des brandenburgischen Besoldungsrechts neu gefasst worden. Die Tatbestandsmerkmale wurden entsprechend der bisherigen Besoldungspraxis präzisiert, so dass der Ausnahmecharakter der Zulagenzahlung herausgestellt wird.

44.1 Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage.

Nach Satz 1 ist es wie bisher erforderlich, dass die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen werden, eine Mindestzeit der Aufgabenwahrnehmung erfüllt ist und die haushalts- und laufbahnrechtliche Beförderungsreife für das höherwertige Amt vorliegt.

Durch die abschließende Bestimmung der Sachverhalte, die einen Zulagenanspruch begründen, wird klargestellt, dass die Zulage nur dann gewährt werden kann, wenn im konkreten Einzelfall dienstliche Gründe eine nur vorübergehende Aufgabenwahrnehmung zulassen. In Fällen der dauerhaften Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens kommt die Gewährung der Zulage deshalb nicht in Betracht.

In den Sätzen 2 und 3 werden die zulagenrelevanten dienstlichen Gründe für eine vorübergehend vertretungsweise Übertragung eines höherwertigen Amtes benannt. Zum einen geht es um Fälle, in denen ein Dienstposten aus Rechtsgründen für die Dauer eines Konkurrentenstreitverfahrens nicht dauerhaft besetzt werden kann. Zum anderen geht es um Fälle, in denen eine Schulleitungsfunktion nicht dauerhaft besetzt werden soll, weil der Bestand des jeweiligen Schulleitungsamtes wegen absehbarer Schwankungen der Anzahl der Schüler oder wegen absehbarer Veränderungen der Schulstrukturen (zum Beispiel im Hinblick auf die Auswirkungen der Inklusion) nicht hinreichend gesichert ist. Schließlich geht es um Fälle, in denen wegen absehbarer wesentlicher Aufgaben- oder Organisationsänderungen dauerhafte Aufgabenübertragungen nicht erfolgen.

44.2 Absatz 2

Die Gewährung der Zulage wird auf drei Jahre befristet, um eine langfristige Beeinflussung von Personalentscheidungen durch die Zulagenzahlung auszuschließen und einer Verfestigung personalwirtschaftlicher Provisorien entgegenzuwirken. Mit der Befristung wird zugleich der Ausnahmecharakter der Zulagenzahlung im Verhältnis zu dem besoldungsrechtlichen Grundsatz der Besoldung aus dem übertragenen Amt deutlich gemacht.

44.3 Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des § 46 Absatz 2 BBesG (2006) zur Höhe der Zulage und zur Anrechnung der Allgemeinen Stellenzulage auf den Zulagenbetrag.

§ 45
Erschwerniszulagen

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Erschwerniszulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, in welchem Umfang durch die Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand mit abgegolten ist.

45 Durchführungshinweise zu § 45 BbgBesG

Die Vorschrift entspricht § 47 BBesG (2006); sie ermächtigt nunmehr die Landesregierung, die Gewährung von Erschwerniszulagen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Erschwerniszulagenverordnung gilt gemäß § 70 Absatz 3 übergangsweise weiter bis sie durch Landesrecht ersetzt wird. Eine Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen im Land Brandenburg (BbgEZulV) soll zeitnah in Kraft treten.

§ 46
Mehrarbeitsvergütung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Mehrarbeit für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird (§ 76 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die Vergütung darf nur für Bereiche vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen. Sie ist unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln; für Teilzeitbeschäftigte können abweichende Regelungen getroffen werden.

46 Durchführungshinweise zu § 46 BbgBesG

Ohne wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Recht gemäß § 48 Absatz 1 BBesG (2006) bildet § 46 die Rechtsgrundlage für die Abgeltung der von Beamtinnen und Beamten geleisteten Mehrarbeit.

Nach Satz 1 wird die Landesregierung ermächtigt, die Vergütung der Mehrarbeit durch Rechtsverordnung zu regeln. Die wesentlichen Regelungsinhalte der Verordnung werden gesetzlich bestimmt.

Danach ist Mehrarbeit von Beamtinnen und Beamten auch zukünftig vorrangig durch Freizeit auszugleichen. Erst bei Nichterfüllung des Anspruchs auf Freizeitausgleich wandelt dieser sich in einen nachrangigen Abgeltungsanspruch um. Insoweit korres-

pondiert die Regelung mit den statusrechtlichen Mehrarbeitsvorschriften in § 76 des Landesbeamtengesetzes.

Die auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Mehrarbeitsvergütungsverordnung gilt gemäß § 70 Absatz 3 übergangsweise weiter bis sie durch Landesrecht ersetzt wird. Eine Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für die Beamtinnen und Beamten im Land Brandenburg (BbgMVergV) soll zeitnah in Kraft treten.

Satz 2 fordert für die Vergütung die Messbarkeit der Mehrarbeitsleistung, um Mehrarbeit von „Mehrstunden", die üblicherweise im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit anfallen und nur durch Freizeitausgleich abgegolten werden sollen, abgrenzen zu können.

Die Sätze 3 und 4 enthalten Vorgaben für den Verordnungsgeber zur Höhe der Mehrarbeitsvergütung.

Satz 3 bestimmt, dass nur tatsächlich geleistete Mehrarbeit vergütetet werden kann; eine pauschalierende Abrechnung der Mehrarbeit wäre demnach unzulässig.

Die in Satz 4 bestimmte Staffelung der Beträge der Mehrarbeitsvergütung unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen entspricht dem bisher geltenden Recht.

Die Öffnungsklausel, nach der bei Teilzeitbeschäftigten abweichende Regelungen zur pauschalierenden Staffelung der Vergütungssätze zulässig sind, berücksichtigt die Rechtsprechung zur Vergütung der Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten (BVerwG Urteil vom 13.03.2008 – 2 C 128.07 – und EuGH Urteil vom 06.12. 2007 – C-300/06 –). Danach gebietet das Diskriminierungsverbot des Artikels 157 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), den Anteil vergütungspflichtiger Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten, der die Arbeitszeit Vollzeitbeschäftigter nicht übersteigt, wie reguläre Stunden zu vergüten.

§ 47
Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie für andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge.
(2) Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand mit abgegolten ist.
(3) Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

47 Durchführungshinweise zu § 47 BbgBesG

Die Regelungen nach § 49 BBesG (2006) über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst sowie über die Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher werden im Wesentlichen in das Landesrecht übernommen.

47.1 Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die Landesregierung zum Erlass einer Verordnung, nach der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie den anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtinnen und Beamten (zum Beispiel Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte der Finanzverwaltung oder der Kommunalverwaltungen) eine besondere Vergütung gewährt wird, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren und Beträgen und damit am Erfolg der Vollstreckungstätigkeit bemisst.

Die auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Vollstreckungsvergütungsverordnung gilt gemäß § 70 Absatz 3 übergangsweise weiter bis sie durch Landesrecht ersetzt wird. Eine Verordnung über die Vergütung für die Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst des Landes Brandenburg (BbgVollstrVergV) soll zeitnah in Kraft treten.

47.2 Absatz 2

Die Ermächtigung in Absatz 2 Satz 1, Höchstsätze der Vergütung für einen einzelnen Vollstreckungsauftrag festzulegen, berücksichtigt, dass auch bei finanziell bedeutsamen Aufträgen der Vollstreckungsaufwand nicht notwendigerweise höher ist als für einen Vollstreckungsauftrag mit einem geringeren finanziellen Volumen. Zugleich kann durch die Festsetzung von Höchstbeträgen wirksam vermieden werden, dass vorrangig Vollstreckungsaufträge erledigt werden, bei denen hohe Gebühren und Beträge vereinnahmt werden können.

Satz 2 enthält die Ermächtigung, einen Teil der Vollstreckungsvergütung in der Verordnung für ruhegehaltfähig zu erklären.

Satz 3 gewährleistet, dass Vergütungstatbestände (zum Beispiel Dienst zu ungünstigen Zeiten) nicht mehrfach vergütet werden.

47.3 Absatz 3

Für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gelten besondere Arbeitsbedingungen, weil sie als einzige Beamtengruppe verpflichtet sind, ein eigenes Büro zu unterhalten und Bürohilfen zu beschäftigen, wenn der Geschäftsbetrieb es erfordert (§§ 46, 49 der Gerichtsvollzieherordnung). Die Sach- und Personalkosten des Gerichtsvollzieherbüros sind durch den Dienstherrn zu erstatten. Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Bürokostenentschädigung. Verordnungsgeber ist das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung.

§ 48
Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Dies gilt auch zur Verhinderung der Abwanderung von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern aus dem Bereich eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Gewährung der Sonderzuschläge setzt voraus, dass das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht wird.
(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 Prozent des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen. Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 500 Euro nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 Prozent seines Ausgangsbetrags jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 4 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren als Festbetrag gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er aufgrund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 gilt entsprechend.
(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.

48 Durchführungshinweise zu § 48 BbgBesG

Die Bestimmungen des § 72 BBesG (2006) werden in das Landesbesoldungsrecht übernommen. Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit sind ein flexibel einsetzbares besoldungsrechtliches Instrument, das bei Beeinträchtigungen der Personalgewinnung in Teilbereichen des öffentlichen Dienstes zur Anwendung kommen kann.

48.1 Absatz 1

Um den sich wegen des demographischen Wandels in naher Zukunft verändernden Rahmenbedingungen bei der Personalgewinnung und Personalbindung wirksam begegnen zu können, wird mit Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit geschaffen, Sonderzuschläge nicht nur zur Gewinnung von Personal, sondern auch zum Halten abwanderungswilligen Personals einzusetzen.

48.2 Absatz 2 und Absatz 3

Absatz 2 regelt Obergrenzen und die Dauer der Gewährung. Auf die Übernahme der bisher in § 72 Absatz 3 BBesG (2006) enthaltenen Quotierung der Mittel für die Gewährung von Sonderzuschlägen wurde wegen der in Brandenburg praktizierten ressortbezogenen Budgetierung der Personalausgaben verzichtet. Die Gewährung von Sonder-

zuschlägen wird ausreichend durch die engen Tatbestandsvoraussetzungen und den Zustimmungsvorbehalt in Absatz 3 begrenzt.

§ 49
Andere Zulagen, Prämien und Vergütungen

(1) Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.
(2) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern des Landes können im Rahmen des Verwaltungsumbaus zur Förderung der Mobilitäts- und Qualifizierungsbereitschaft neben der Besoldung Prämien als Einmalzahlungen gewährt werden. Das für das Besoldungsrecht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung das Nähere unter Berücksichtigung der für die Tarifbeschäftigten des Landes geltenden Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung ist zu befristen.

49 Durchführungshinweise zu § 49 BbgBesG

49.1 Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 51 BBesG (2006). Er verdeutlicht den auch für die Gewährung von Zulagen und Vergütungen uneingeschränkt geltenden Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besoldung und ergänzt § 2.

49.2 Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass das Nähere über die Vergabe von Mobilitäts- und Qualifizierungsprämien im Rahmen des Verwaltungsumbaus durch Rechtsverordnung des für das Besoldungsrecht zuständigen Mitglieds der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung geregelt werden kann. Inhaltlicher Maßstab für die Anspruchvoraussetzungen und den Umfang der Leistungen sollen wie bisher die tarifvertraglichen Regelungen sein. Im Hinblick auf die Befristung des TV Umbau ist auch die Rechtsverordnung zu befristen.

Eine Verordnung über die Gewährung von Mobilitätsprämien und Qualifizierungsprämien im Land Brandenburg (BbgMQPV) soll zeitnah in Kraft treten.

Unterabschnitt 2
Ausgleich bei Verringerungen der Dienstbezüge

§ 50
Besoldungsanspruch bei Verleihung eines Amtes mit geringerem Grundgehalt

Verringert sich während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 das Grundgehalt einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters durch Verleihung eines anderen Amtes aus dienstlichen Gründen, die nicht von diesen zu vertreten sind, ist abweichend von § 19 das Grundgehalt zu zahlen, das bei ei-

nem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Amtszulagen, auch bei Übertragung einer anderen Funktion. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wurde.

50 ***Durchführungshinweise zu § 50 BbgBesG***

Die Vorschrift ersetzt die bisherigen Ausgleichsregelungen des § 13 BBesG (2006) hinsichtlich der Rechtsstandswahrung bei Übertragung niedriger bewerteter Ämter aus dienstlichen Gründen. Durch die Neuregelung werden die von einer statusberührenden Maßnahme betroffenen Beamtinnen und Beamte in ihrem Besoldungsstatus geschützt. Die genannten Bezüge des früheren Amtes werden in ihrer Gesamtheit fortgezahlt, wenn die entsprechenden Bezüge des neuen Amtes niedriger sind.

Dienstliche Gründe im Sinne der Vorschrift liegen insbesondere vor bei Maßnahmen im Rahmen des Prinzips „Rehabilitation vor Versorgung", nicht ranggleiche Versetzungen anlässlich der Auflösung, Umbildung oder Verschmelzung von Behörden, die anderweitige Verwendung wegen Nichterfüllung der gesundheitlichen Anforderungen eines Amtes (zum Beispiel Polizeidienstfähigkeit) sowie sonstige dienstlich verursachte Maßnahmen, die zur Übertragung eines niedrigeren Amtes führen.

Der bisherige Besoldungsanspruch der Betroffenen aus dem höheren Amt wird in diesen Fällen umfassend gewahrt. Strukturelle Veränderungen in der Ämterbewertung beeinflussen die Fortzahlung der früheren Bezüge nach Satz 2 nicht.

Dienstliche Gründe liegen nicht vor, wenn für die den Status berührende oder verändernde Maßnahme ausschließlich oder überwiegend persönliche Gründe des Beamten oder der Beamtin maßgebend waren. Ein Indiz für persönliche Gründe liegt vor, wenn die Initiative für die Personalmaßnahme von der Beamtin bzw. dem Beamten ausgeht. Eine Bewerbung auf eine Stellenausschreibung kann regelmäßig als dienstlicher Grund angenommen werden, es sei denn, die Umstände des Einzelfalls stehen dem entgegen. Die Neuregelung gilt entsprechend für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Bei Richterinnen und Richtern sind für die einschlägigen Statusmaßnahmen die Besonderheiten des Richterrechts zu berücksichtigen (§§ 30, 31, 34 DRiG). Im Fall einer Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 DRiG) bestimmt sich die Rechtsstandswahrung ausschließlich nach § 33 DRiG.

§ 51
Ausgleichszulagen bei Wegfall von Stellenzulagen

(1) Der Wegfall einer nach diesem Gesetz zustehenden Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, die nicht von der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter zu vertreten sind, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von bis zu sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des festgesetzten Betrags. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Bezugszeiten

von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt.
(2) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass eine der Stellenzulagen allein für fünf Jahre zugestanden hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Stellenzulage mit dem jeweils niedrigsten Betrag ausgeglichen wird.
(3) Erfolgte der Wegfall einer Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 30 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Mindestzeitraum nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zwei Jahre beträgt.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Ruhegehaltsempfängerin oder ein Ruhegehaltsempfänger erneut in ein Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis berufen wird oder wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verwendungswechsel eine zuvor gewährte Stellenzulage nur noch mit einem geringeren Betrag zusteht und die jeweilige Zulagenvorschrift keinen anderweitigen Ausgleich vorsieht.

51 Durchführungshinweise zu § 51 BbgBesG

Die Regelung betrifft ausschließlich den Ausgleich von Stellenzulagen, die infolge eines dienstlich veranlassten Verwendungswechsels wegfallen oder sich vermindern. Inhaltlich knüpft die Vorschrift an die früheren Regelungen in § 13 BBesG (2006) an, soweit diese den Ausgleich von Stellenzulagen zum Gegenstand hatten.

51.1 Absatz 1

Ausgeglichen werden nur Verringerungen von Stellenzulagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Ausgleichszulage wird nur ein einziges Mal festgesetzt und dann in gleichmäßigen jährlichen Schritten von jeweils 20 Prozent des Ausgangsbetrags abgebaut. Nach Ablauf von fünf Jahren ist sie aufgezehrt. Eine Erhöhung der Dienstbezüge (lineare Anpassung, Aufstieg in den Erfahrungsstufen, Beförderung) hat keinen Einfluss auf die Höhe der Ausgleichszulage. Eine Erhöhung der Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine neue Stellenzulage führt jedoch zu einer Anrechnung der Stellenzulage auf die Ausgleichszulage.

Künftig ist nicht mehr eine fünfjährige ununterbrochene zulageberechtigende Verwendung Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch; vielmehr genügt eine fünfjährige Verwendung innerhalb von sieben Jahren. Kürzere Unterbrechungen der Verwendung aus dienstlichen oder privaten Gründen sind somit unschädlich.

51.2 Absatz 2

Ein Ausgleichsanspruch kann auch bestehen, wenn über einen Zeitraum von fünf Jahren unterschiedliche Stellenzulagen bezogen worden sind. Der Ausgleich erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage der niedrigsten Stellenzulage.

51.3 Absatz 3

Bei Versetzungen nach § 30 Absatz 3 LBG wird der Verlust einer Stellenzulage bereits ausgeglichen, wenn diese mindestens zwei Jahre bezogen worden ist. Hintergrund für die Regelung ist, dass bei einem organisatorisch bedingten Verwendungswechsel im Rahmen des Verwaltungsumbaus die Betroffenen zunächst keine finanziellen Einbußen

erleiden sollen. Deshalb gilt für den Ausgleichsanspruch eine deutlich verkürzte Verwendungsdauer.

51.4 Absatz 4

Auch Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern, die erneut in den aktiven Dienst berufen werden und die eine vor der Zurruhesetzung zustehende Stellenzulage nicht mehr erhalten, steht – wie nach der bisherigen Rechtslage – eine Ausgleichszulage zu. Neben dem Wegfall einer Stellenzulage wird außerdem – wie bisher – ihre Verminderung ausgeglichen.

Abschnitt 5
Auslandsbesoldung

§ 52
Auslandsbesoldung

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland, der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr dient, erhalten bei einer Verwendung im Ausland neben der Besoldung, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zusteht, Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen.
(2) Während der Verwendung im Ausland eintretende Änderungen der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen führen nicht zu einer Verminderung der Auslandsbesoldung.
(3) Soweit in den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen nach Absatz 1 bei Einzelfallentscheidungen die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium.

52 Durchführungshinweise zu § 52 BbgBesG

Die Auslandsbesoldung der Beamtinnen und Beamten mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (allgemeine Verwendung im Ausland) richtet sich nach den für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes.

Durch die dynamische Verweisung auf Bundesrecht wird vermieden, dass die dynamischen Beträge des Auslandszuschlags als Schwerpunkt der Auslandsbesoldung nach jeder Besoldungsanpassung für den Bundesbereich durch Gesetzesänderungen im Landesrecht nachvollzogen werden müssen. Die überwiegende Mehrheit der Länder hat dies gleichermaßen geregelt.

Durch die Bestandsschutzregelung in Absatz 2 wird erreicht, dass die Betroffenen während ihrer Auslandsverwendung wegen Änderungen der Grundgehaltsspannen durch Bundesrecht keine niedrigere Auslandsbesoldung erhalten.

Abschnitt 6
Anwärterbezüge

§ 53
Anwärterbezüge

(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.
(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag (§ 55) und die Anwärtersonderzuschläge (§ 56). Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.
(3) Für Anwärterinnen oder Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

53 Durchführungshinweise zu § 53 BbgBesG

§ 53 beinhaltet die bereits bisher für Anwärterinnen und Anwärter in Brandenburg geltenden relevanten Regelungen des § 59 BBesG (2006).

§ 54
Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis einer Anwärterin oder eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 28) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tag vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

54 Durchführungshinweise zu § 54 BbgBesG

Satz 1 bildet die Rechtsgrundlage für die befristete Fortzahlung von Anwärterbezügen nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Diese befristete Fortzahlung bis zum Monatsende ist trotz Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung von Rückzahlungen angemessen.

Diese Fortzahlungsregelung entfällt jedoch, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt ist. Der Tatbestand der „Hauptberuflichkeit“ ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die fragliche Beschäftigung entgeltlich erbracht wird, nach den Lebensumständen der oder des Betroffenen den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt darstellt und die Beschäftigung mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wurde. Diesbezüglich ist auf die zum Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften abzustellen (BVerwG, Urteil vom 25.05.2005 – 2 C 20/04, ZBR 2006 169). Der darin zeitlich festgelegte Mindestumfang der den Beamtinnen und Beamten

eröffneten Teilzeitbeschäftigung stellt die zeitliche Untergrenze für die Hauptberuflichkeit im Sinne des Besoldungsrechts dar.

§ 55
Anwärtergrundbetrag

Der Anwärtergrundbetrag nach Anlage 7 richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt. Unterschiedliche Eingangsämter können betragsmäßig zusammengefasst werden.

55 Durchführungshinweise zu § 55 BbgBesG

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 61 BBesG (2006) in klarstellender Form. Die in der Anlage 7 ausgewiesenen Monatsbeträge des Anwärtergrundbetrags orientieren sich grundsätzlich an der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes der jeweiligen Laufbahn, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt. Die in Satz 2 eingeräumte Möglichkeit der Ausbringung eines einheitlichen Betrags für unterschiedliche Eingangsämter entspricht den bisherigen Vorgaben des Bundesrechts.

§ 56
Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerbern, kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie dürfen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen.
(2) Der Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Anwärterin oder der Anwärter
1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre in einem Beamtenverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 28) in der Laufbahn verbleibt, für welche die Befähigung erworben wurde, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 28) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.
(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die von der Anspruchsberechtigten oder dem Anspruchsberechtigten zu vertreten sind, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 13 bleibt unberührt.

56 Durchführungshinweise zu § 56 BbgBesG

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 63 BBesG (2006), nach dem für Bereiche mit einem erheblichen Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ein Anwärtersonderzuschlag gewährt werden kann. Dieses Instrument soll flexibel eingesetzt

werden, um kurzfristig auf Veränderungen der Bewerbersituation in einzelnen Laufbahnen reagieren zu können.

56.1 Absatz 1

Der Anwärtersonderzuschlag beträgt maximal 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags.

56.2 Absatz 2

Die Regelung macht den Anspruch auf den Anwärtersonderzuschlag von konkreten Tatbestandsvoraussetzungen abhängig, die sicherstellen sollen, dass die höheren Beträge nur mit Blick auf einen Mindestverbleib der Beamtin oder des Beamten in der Laufbahn gezahlt werden.

56.3 Absatz 3

Für den Fall der Nichterfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 besteht ein gesetzliches Rückzahlungsgebot.

§ 57
Anrechnung anderer Einkünfte

Erhält eine Anwärterin oder ein Anwärter ein Entgelt für eine andere Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt.

57 Durchführungshinweise zu § 57 BbgBesG

Die Anwärterbezüge werden unter dem gesetzlichen Vorbehalt gezahlt, dass der Anwärter oder die Anwärterin keine anzurechnenden Vergütungen oder Entgelte aus Nebentätigkeiten während der Dauer des Anwärterverhältnisses erhält. Die Ausbildung soll in angemessener Zeit absolviert werden und der Vorbereitungsdienst soll möglichst eng an den Ausbildungszweck gebunden sein. Umfangreiche Nebentätigkeiten während dieses Zeitraums könnten dieses Ziel gefährden, so dass es sachgerecht ist, bei zusätzlichen Einkünften die Besoldung zu verringern.

§ 58
Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 Prozent des Grundgehalts, das einer Beamtin oder einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grund verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. **bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,**
2. **in besonderen Härtefällen.**

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

58 ***Durchführungshinweise zu § 58 BbgBesG***

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 66 BBesG (2006) in Landesrecht.

Abschnitt 7
Vermögenswirksame Leistungen

§ 59
Vermögenswirksame Leistungen

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz.
(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen den Berechtigten Dienstbezüge oder Anwärterbezüge zustehen und gezahlt werden. Sie werden im Kalendermonat jeweils nur einmal gewährt.
(3) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die nach § 60 Absatz 3 erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

59 ***Durchführungshinweise zu § 59 BbgBesG***

Die Vorschrift regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen durch Verweisung auf das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Durch diese dynamische Verweisung bedürfen die verschiedenen Anlageformen des vermögenswirksamen Sparens keiner eigenständigen Regelung im Landesrecht.

Nach Absatz 2 Satz 1 knüpft der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen an den Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge an und setzt damit grundsätzlich eine Dienstleistung der Berechtigten voraus.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass in Fällen, in denen ausnahmsweise mehrere Dienstverhältnisse begründet worden sind, die vermögenswirksamen Leistungen nur einmal gewährt werden.

Absatz 3 regelt die Entstehung und den Zeitraum des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen.

§ 60
Höhe, Fälligkeit und Anlage der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Die vermögenswirksamen Leistungen betragen 6,65 Euro monatlich. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regel-

mäßigen Arbeitszeit entspricht; dies gilt auch bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes.
(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.
(3) Die Berechtigten teilen der für die Festsetzung der Besoldung zuständigen Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und geben hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut sowie das Konto an, auf das die Leistungen eingezahlt werden sollen.
(4) Die vermögenswirksamen Leistungen sind bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach Absatz 3 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im Voraus zu zahlen.
(5) Die nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erforderliche Zustimmung zum Wechsel der Anlage gilt als erteilt.

60 Durchführungshinweise zu § 60 BbgBesG

60.1 Absatz 1

Die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen ist gesetzlich festgelegt und nicht dynamisch. Nach Satz 2 erhalten Teilzeitbeschäftigte die vermögenswirksamen Leistungen nur anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Dienstverpflichtung.

60.2 Absatz 2

Bei Änderungen des Beschäftigungsumfangs, zum Beispiel einem Wechsel von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung, gilt aus Vereinfachungsgründen nach Absatz 2 das Stichtagsprinzip. Danach sind für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats bzw. am Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.

60.3/5 Absätze 3 bis 5

Nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes kann bei der Anlage in monatlichen Beträgen ein Wechsel der Anlageart nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erfolgen. Diese Zustimmung wird durch Absatz 5 generell erteilt.

Abschnitt 8
Übergangs- und Schlussbestimmungen
Unterabschnitt 1
Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetz

§ 61
Anwendung dieses Gesetzes auf vorhandene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Dieses Gesetz gilt auch für die am Tag des Inkrafttretens und am Vortag vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie nach Maßgabe der

§§ 62, 63 und 66 für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherren.

61 ***Durchführungshinweise zu § 61 BbgBesG***

Durch § 61 wird klargestellt, dass das novellierte Brandenburgische Besoldungsgesetz auch für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt.

§ 62
Überführung in die Ämter der Besoldungsordnungen A, B, W und R

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter werden aus den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Bundesbesoldungsordnungen in der am 31. August 2006 geltenden Fassung oder in den Brandenburgischen Besoldungsordnungen ausgebrachten Ämtern in die entsprechenden Ämter der Besoldungsordnungen A, B, W und R dieses Gesetzes (Anlagen 1 bis 3) überführt.
(2) Die Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 3 werden am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 4 überführt.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

62 ***Durchführungshinweise zu § 62 BbgBesG***

Die bisher in den Bundesbesoldungsordnungen A, B, R und W bzw. den Brandenburgischen Besoldungsordnungen A und B ausgebrachten Ämter wurden ganz überwiegend ohne Änderungen der Amtsbezeichnungen und Ämtereinstufungen in die neuen Landesbesoldungsordnungen übernommen.

Änderungen der Amtsbezeichnungen und/oder der Ämtereinstufungen haben sich nur bei den folgenden Ämtern ergeben:

Besoldungsgruppe - bisher -	***Amtsbezeichnung - bisher -***	***Besoldungsgruppe - neu -***	***Amtsbezeichnung - neu -***
A 9	***Oberin***	***A 9***	***Pflegevorsteherin***
A 12 Z	***Lehrer – als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern -***	***A 12 Z***	***Rektorin, Rektor - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern***
A 13	***Hauptlehrer – als Leiter einer Grundschule mit***	***A 13***	***Rektorin, Rektor - als Leiterin oder Leiter einer Grund-***

	mehr als 80 bis zu 180 Schülern -		***schule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -***
A 14	***Kanzler der Fachhochschule Brandenburg***	***A 15***	***Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule Brandenburg***
A 14	***Kanzler der Fachhochschule Eberswalde***	***A 15***	***Kanzlerin, Kanzler der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)***
A 14	***Kanzler der Fachhochschule Potsdam***	***A 15***	***Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule Potsdam***
A 14	***Kanzler der Technischen Fachhochschule Wildau***	***A 15***	***Kanzlerin, Kanzler der Technischen Hochschule Wildau (FH)***
A 16	***Direktor des kommunalen Versorgungsverbandes***	***B 2***	***Direktorin, Direktor des kommunalen Versorgungsverbandes***

Außerdem sind die Ämter für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 entfallen. Neues Eingangsamt dieser Laufbahn ist nunmehr das Amt „Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister“ in der Besoldungsgruppe A 4 der Besoldungsordnung A.

62.1 Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter mit Wirkung vom 01.01.2014 aus ihren bisherigen Ämtern in die entsprechenden Ämter der Besoldungsordnungen A, B, W und R überführt werden.

„Entsprechende Ämter“ im Sinne dieser Vorschrift sind ungeachtet redaktioneller Änderungen der Amtsbezeichnungen und der Ämtereinstufungen auch die in vorstehender Tabelle aufgeführten Ämter der Besoldungsordnungen A und B.

In Fällen, in denen sich die Amtsbezeichnung und/oder die Einstufung des Amtes geändert hat, sind die betroffenen Beamtinnen und Beamten durch die personalaktenführenden Stellen über die neue Amtsbezeichnung und/oder den Anspruch auf Besoldung aus der höheren Besoldungsgruppe schriftlich zu informieren.

62.2 Absatz 2

Die Beamtinnen und Beamten in der früheren Besoldungsgruppe A 3 werden infolge des Wegfalls dieser Besoldungsgruppe mit Wirkung vom 01.01.2014 kraft Gesetzes in die in der Besoldungsgruppe A 4 ausgebrachten Ämter ihrer Laufbahn überführt.

Die betroffenen Beamtinnen und Beamten sind durch die personalaktenführenden Stellen schriftlich über die neue Amtsbezeichnung „Justizhauptwachtmeisterin“ bzw. „Jus-

tizhauptwachtmeister“ sowie über den Anspruch auf Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 4 (mit Amtszulage) zu informieren.

62.3 Absatz 3

Absatz 3 regelt die entsprechende Anwendung der Überleitungsvorschrift für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

§ 63
Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Besoldungsordnungen A und R zu den Stufen der Grundgehälter

(1) Die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A werden in den Besoldungsgruppen, in die sie nach § 62 überführt werden, den Stufen des Grundgehalts nach der Anlage 4 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe der Besoldungsgruppe, deren Betrag dem Betrag des ihnen am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Grundgehalts entspricht. Leistungsstufen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bleiben bei der Zuordnung unberücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigten ist für die Zuordnung zu den Stufen das Grundgehalt maßgebend, das ihnen bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würde. Bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten ohne Anspruch auf Besoldung ist das Grundgehalt maßgebend, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht zustehen würde.
(2) Weist die Grundgehaltstabelle keinen entsprechenden Betrag im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 aus, erfolgt die Zuordnung der in § 62 Absatz 2 genannten Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes zu der Stufe der Besoldungsgruppe A 4 mit dem nächsthöheren Betrag. Weist die Grundgehaltstabelle in anderen Fällen keinen entsprechenden Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.
(3) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach Absatz 1 beginnt das Aufsteigen in den Stufen nach § 25 Absatz 3. Bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge werden angerechnet. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend, soweit Zeiten nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 nicht schon nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigt wurden. Satz 2 gilt nicht für Zeiten einer Hemmung nach § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 verkürzt sich die reguläre Laufzeit der Stufe der Besoldungsgruppe A 4, zu der die Zuordnung erfolgt, um die Monate, welche die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Stufe nach dem am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltendem Recht bereits verbracht haben, längstens jedoch um die Laufzeit der jeweiligen Stufe in der Besoldungsgruppe A 4. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 verlängert sich die reguläre Laufzeit der Stufe, zu der die Zuordnung erfolgt, um die Monate, welche die Beamtinnen und Beamten nach dem am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht noch benötigt hätten, um den Betrag dieser Stufe zu erreichen.
(4) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Ämtern der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R werden in den Besoldungsgruppen, in die sie nach § 62 überführt werden, den Stufen des Grundgehalts nach der Anlage 4 zugeordnet. Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 5, Absatz 2 Satz 2

sowie Absatz 3 Satz 1, 2, 3 und 6 gelten entsprechend. Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle von § 25 Absatz 3 § 39 Satz 2 tritt.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

63 Durchführungshinweise zu § 63 BbgBesG

Nach bisherigem Recht wurden die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R nach ihrem Besoldungsdienstalter bzw. ihrem Besoldungslebensalter den Stufen des Grundgehalts zugeordnet.

Wegen des Systemwechsels bei der Zuordnung zu den Stufen des Grundgehalts in den Besoldungsordnungen A und R durch dieses Gesetz wurden in § 63 Übergangsregelungen für die Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu den Grundgehaltsstufen (Erfahrungsstufen) getroffen.

63.1 Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die vorhandenen Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A einer Erfahrungsstufe der neuen Grundgehaltstabelle zuzuordnen sind. Die Zuordnung erfolgt nach Satz 2 im Weg der betragsmäßigen Überleitung in die Erfahrungsstufe, deren Betrag dem Betrag des am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zustehenden Grundgehalts entspricht. Die Sätze 4 und 5 enthalten Bestimmungen für die Überleitung von teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamtinnen und Beamten.

Beispiel 1:

Eine Beamtin in der Besoldungsgruppe A 11 befand sich am 31.12.2013 in der Stufe 9. Sie ist teilzeitbeschäftigt mit 80 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit und erhielt ein Grundgehalt in Höhe von 2.709,58 Euro.

Bei einer Vollzeitbeschäftigung hätte der Beamtin am 31.12.2013 ein Grundgehalt in Höhe von 3.386,97 Euro zugestanden. Diesem Grundgehalt entspricht betragsmäßig das ab 01.01.2014 geltende Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11, Erfahrungsstufe 9.

Die Beamtin ist mithin ab 01.01.2014 in der Besoldungsgruppe A 11 der Erfahrungsstufe 9 zugeordnet.

Für die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen, die mit Wirkung vom 01.01.2014 aus Ämtern der Besoldungsgruppe A 14 in Ämter der Besoldungsgruppe A 15 überführt worden sind, gilt Folgendes:

Zunächst erfolgt in dem bisherigen Amt die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 14 gemäß § 63 Absatz 1. In einem zweiten Schritt erfolgt Kraft gesetzlicher Überleitung gemäß § 62 Absatz 1 die Überführung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 ohne Änderung der Erfahrungsstufe.

Beispiel 2:

Ein Kanzler einer Fachhochschule in der Besoldungsgruppe A 14 befand sich am 31.12.2013 in der Stufe 11. Er erhielt ein Grundgehalt in Höhe von 4.795,94 Euro.

Diesem Grundgehalt entspricht betragsmäßig das ab 01.01.2014 geltende Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14, Erfahrungsstufe 11.

Der Beamte ist mithin ab 01.01.2014 in der Besoldungsgruppe A 14 der Erfahrungsstufe 11 zugeordnet.

Aus der Besoldungsgruppe A 14, Erfahrungsstufe 11 wurde er – ebenfalls mit Wirkung vom 01.01.2014 – in die Besoldungsgruppe A 15, Erfahrungsstufe 11 überführt.

63.2 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuordnung zu den Erfahrungsstufen in den Fällen, in denen eine betragsgleiche Überleitung nicht möglich ist. Dies betrifft die in die Besoldungsgruppe A 4 überführten Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, in deren Besoldungsgruppen eine Grundgehaltsstufe entfällt. In diesen Fällen erfolgt jeweils eine Zuordnung zu der Grundgehaltsstufe mit dem nächsthöheren Betrag.

Beispiel 1:

Eine Beamtin in der Besoldungsgruppe A 3 befand sich am 31.12.2013 in der Stufe 7 (2.037,49 Euro).

In der Besoldungsgruppe A 4 ist die Grundgehaltsstufe mit dem nächsthöheren Grundgehaltsbetrag die Erfahrungsstufe 6 (2.071,78 Euro).

Die Beamtin ist ab 01.01.2014 in der Besoldungsgruppe A 4 der Erfahrungsstufe 6 zugeordnet.

Beispiel 2:

Ein Beamter in der Besoldungsgruppe A 13 befand sich am 31.12.2013 in der Stufe 3 (3.290,28 Euro).

In der Besoldungsgruppe A 13 ist seit dem 01.01.2014 infolge der Streichung der bisherigen Stufe 3 ein entsprechender Betrag nicht mehr ausgewiesen. Die Erfahrungsstufe mit dem nächsthöheren Grundgehaltsbetrag ist die Erfahrungsstufe 4 (3.449,22 Euro).

Der Beamte ist deshalb ab 01.01.2014 in der Besoldungsgruppe A 13 der Erfahrungsstufe 4 zugeordnet.

63.3 Absatz 3

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass bei der Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe der neuen Grundgehaltstabelle auch hinsichtlich des weiteren Stufenaufstiegs keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht eintreten. Nach Satz 1 beginnt der Stufenaufstieg mit der Zuordnung zu der Grundgehaltsstufe nach Absatz 1. Nach Satz 2 werden bereits in dieser Stufe verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge als Erfahrungszeiten angerechnet. Die weiteren Grundgehaltsstufen werden mithin zum gleichen Zeitpunkt wie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts erreicht.

Als in der Grundgehaltsstufe verbrachte Zeiten werden nach Satz 3 auch Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des § 26 Absatz 2 angerechnet. Dies stellt sicher, dass auch bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten die bereits in der Stufe verbrachten Zeiten angerechnet werden, wenn diese nach neuem Recht nicht zu einer Verzögerung des Stufenaufstiegs führen würden (zum Beispiel Elternzeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind, Zeiten einer Beurlaubung im öffentlichen Interesse).

Nicht als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden nach Satz 4 allerdings Zeiten, in denen der Stufenaufstieg nach bisherigem Recht gemäß § 27 Absatz 3 BBesG (2006) aus Leistungsgründen gehemmt war.

Beispiel:

Eine Beamtin wurde mit Wirkung vom 01.01.2014 der Erfahrungsstufe 7 zugeordnet. In der (früheren) Stufe 7 hatte sie bereits 24 Monate verbracht. Während dieser Zeit war sie für zehn Monate ohne Bezüge beurlaubt (Elternzeit).

Der Stufenaufstieg in der Erfahrungsstufe 7 beginnt mit der Zuordnung zu dieser Erfahrungsstufe am 01.01.2014.

Als Erfahrungszeiten werden außerdem die Zeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge in der (früheren) Stufe 7 angerechnet (14 Monate). Ferner wird die Zeit der Beurlaubung ohne Anspruch auf Besoldung wegen Inanspruchnahme der Elternzeit angerechnet (zehn Monate). Insgesamt werden mithin 24 Monate als Erfahrungszeiten in der Erfahrungsstufe 7 angerechnet.

Da die Stufenlaufzeit in der Erfahrungsstufe 7 drei Jahre beträgt, wird die Erfahrungsstufe 8 nach weiteren zwölf Monaten, d.h. am 01.01.2015 erreicht.

Durch Satz 5 und 6 wird sichergestellt, dass Beamtinnen und Beamte, die mangels einer betragsgleichen Stufe der Erfahrungsstufe mit dem nächsthöheren Grundgehaltsbetrag zugeordnet werden, hinsichtlich des weiteren Stufenaufstiegs den übrigen Beamtinnen und Beamten gleichgestellt werden.

Beispiel 1:

Ein Beamter befand sich am 31.12.2013 in der Besoldungsgruppe A 3, Stufe 5. Mit Wirkung vom 01.01.2014 wurde er in die Besoldungsgruppe A 4 überführt und der Erfahrungsstufe 4 zugeordnet. In der Besoldungsgruppe A 3, Stufe 5 hatte er nach bisherigem Recht bereits 30 Monate verbracht.

Die reguläre Laufzeit der Stufe 4 beträgt nach § 25 Absatz 2 zwei Jahre. Sie verkürzt sich gemäß § 63 Absatz 3 Satz 5 um die Monate, die in der bisherigen Stufe verbracht wurden, längstens jedoch um die Laufzeit der jeweiligen Stufe in der Besoldungsgruppe A 4.

Danach verkürzt sich die reguläre Laufzeit der Erfahrungsstufe 4 hier um zwei Jahre (gemäß § 25 Absatz 2). Der Beamte steigt unter Anrechnung seiner Zeiten in der Besoldungsgruppe A 3 am 01.01.2014 in die Erfahrungsstufe 5 auf.

Beispiel 2:

Ein Beamter in der Besoldungsgruppe A 13 befand sich am 31.12.2013 in der Stufe 3. Ab 01.01.2014 ist er in der Besoldungsgruppe A 13 gemäß § 63 Absatz 2 Satz 2 der Erfahrungsstufe 4 zugeordnet. In der Stufe 3 hatte er bereits 18 Monate verbracht. Die Stufe 4 hätte er nach bisherigem Recht nach weiteren sechs Monaten erreicht.

Nach § 63 Absatz 3 Satz 6 verlängert sich die reguläre Laufzeit der Stufe, zu der die Zuordnung erfolgt, um die Monate, die nach bisherigem Recht benötigt worden wären, um den Betrag dieser Stufe zu erreichen.

Danach verlängert sich hier die zweijährige Laufzeit der Erfahrungsstufe 4 um sechs Monate. Der Beamte steigt somit am 01.07.2016 in die Erfahrungsstufe 5 auf.

63.4 Absatz 4

Absatz 4 verweist für die Stufenzuordnung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 im Wesentlichen auf die für

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A geltenden Übergangsregelungen in den Absätzen 1 bis 3.

63.5 Absatz 5

Absatz 5 regelt die entsprechende Anwendung der für aktive Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter geltenden Zuordnungsregelungen für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

§ 64
Übergangsregelungen zur Altersteilzeit

(1) Bei Altersteilzeit nach § 133 des Landesbeamtengesetzes sowie nach § 6c des Brandenburgischen Richtergesetzes in der am 13. Juli 2011 geltenden Fassung wird zusätzlich zur Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt, soweit die Altersteilzeit mit mindestens der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit durchgeführt wird, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.
(2) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 Prozent der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamtinnen und Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes unter Berücksichtigung des § 7, zustehen würde. Für die Bemessung der bisherigen Arbeitszeit gilt § 133 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes.
(3) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung dieser Bezüge zustehen. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse und den Solidaritätszuschlag zu vermindern; Freibeträge oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.
(4) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.
(5) Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zu gewähren. Dabei werden auch Zeiten ohne Dienstleistung in der Ansparphase berücksichtigt, soweit sie insgesamt sechs Monate nicht überschreiten.

64 Durchführungshinweise zu § 64 BbgBesG

§ 64 regelt die Besoldung bei Altersteilzeit entsprechend dem bisherigen Recht (§ 6 Absatz 2 BBesG (2006), Altersteilzeitzuschlagsverordnung).

Nach § 64 Absatz 3 Satz 2 wird allerdings nunmehr bei der Ermittlung der fiktiven Nettobesoldung der pauschale Abzug einer Kirchensteuer - im Gegensatz zur bisherigen

Rechtslage (§ 2 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz der Altersteilzeitzuschlagsverordnung) - nicht mehr vorgenommen.

§ 65
Übergangsregelungen zur Professorenbesoldung

(1) Für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C, die sich am 1. Januar 2005 in einem Amt der Besoldungsordnung C befunden haben, findet § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung weiter Anwendung. Die sich aus Satz 1 unter Berücksichtigung der bisherigen Anpassungen und Änderungen des Besoldungsrechts ergebenden Beträge der Dienstbezüge werden in der Anlage 5 ausgewiesen.
(2) Professorinnen und Professoren, denen gemäß § 77 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung auf ihren Antrag ein Amt der Besoldungsordnung W übertragen wird, können aus diesem Anlass Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung des § 31 erhalten.
(3) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird gemäß § 77 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Hiervon abweichend kann Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 gemäß § 77 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen werden, wenn ihre Professur nach Maßgabe des Entwicklungsplans der Hochschule nach der Besoldungsgruppe W 3 bewertet ist und sie den Ruf einer anderen Hochschule auf eine Professur der Besoldungsgruppe W 3 vorlegen. Die Übertragung erfolgt auf Vorschlag des Senats durch die für die Angelegenheiten der Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, zuständigen Mitglieder der Landesregierung und das für Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung jeweils für ihren Bereich. Die nach Satz 3 zuständigen Mitglieder der Landesregierung lehnen den Vorschlag ab, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes nicht vorliegen oder haushaltswirtschaftliche Belange der Übertragung entgegenstehen.

65 Durchführungshinweise zu § 65 BbgBesG

65.1 Absatz 1

Absatz 1 regelt durch statische Verweisung auf die Vorschriften des § 77 Absatz 2 und 3 BBesG (2006) für die in Ämtern der Besoldungsordnung C verbliebenen Beamtinnen und Beamten die weitere Anwendung des bis zum Inkrafttreten der Besoldungsordnung W geltenden Bundesbesoldungsrechts. Die jeweils geltenden Beträge der Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

65.2 Absatz 2

Nach dem bisher geltenden Recht konnten Professorinnen und Professoren in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C, denen außerhalb eines Berufungsverfahrens auf ihren (Options-)Antrag ein Amt der Besoldungsordnung W übertragen wurde, aus diesem Anlass keine Leistungsbezüge erhalten.

In Absatz 2 wird nunmehr bestimmt, dass in diesen Fällen zukünftig Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung des § 31 BbgBesG (Berufungs-Leistungsbezüge) gewährt werden können.

65.3 Absatz 3

Durch Absatz 3 werden die bisher in Artikel 2 Satz 1 bis 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes im Land Brandenburg enthaltenen Übergangsregelungen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 in das Brandenburgische Besoldungsgesetz übernommen.

§ 66
Übergangsregelungen zum Familienzuschlag

(1) Die §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sind bis zum 31. Dezember 2014 weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass sich die Höhe des Familienzuschlags aus den in dem Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014 und aus den in dem Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 jeweils gültigen Beträgen der Anlage 6 zu diesem Gesetz ergibt. Bestimmungen dieser Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Eheleute und deren Angehörige beziehen, sind auf durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Personen und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden. Bei der Gewährung kinderbezogener Leistungen stehen in den Haushalt aufgenommene Kinder von durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbundenen Personen den in den Haushalt aufgenommenen Kindern von Eheleuten gleich.
(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, denen am 31. Dezember 2014 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt wurde und denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts am 1. Januar 2015 weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten eine Ausgleichszulage.
(3) Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem am 31. Dezember 2014 zustehenden Grundgehalt oder dem Anwärtergrundbetrag zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1 und dem am 1. Januar 2015 zustehenden Grundgehalt oder dem Anwärtergrundbetrag gewährt. Maßgebend für die Bemessung der Ausgleichszulage sind die persönlichen Verhältnisse am 31. Dezember 2014. Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Dienstbezüge maßgebend, die ihnen bei einer Vollzeitbeschäftigung zustehen würden. Bei beurlaubten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern ohne Anspruch auf Besoldung sind die Dienstbezüge maßgebend, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2014 zustehen würden.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

66 Durchführungshinweise zu § 66 BbgBesG

Die Vorschrift enthält die wegen der Ablösung des Bundesrechts ab 01.01.2014 und wegen der materiellen Änderungen des Familienzuschlagsrechts ab 01.01.2015 erforderlichen Übergangsregelungen.

66.1 Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Fortgeltung des bisherigen Familienzuschlagsrechts - §§ 39 bis 41 BBesG (2006) - bis zum 31.12.2014 mit Maßgaben, welche die Beträge des Familienzuschlags und die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften im Familienzuschlagsrecht betreffen.

66.2 Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass diejenigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, denen am 31.12.2014 ein Familienzuschlag der Stufe 1 zusteht und am 01.01.2015 nach bisherigem Recht zustehen würde, eine Ausgleichszulage erhalten.

Für den Anspruch auf die Ausgleichszulage gilt das Stichtagsprinzip. Spätere Änderungen der familiären Verhältnisse wirken sich deshalb auf den Anspruch auf die Ausgleichszulage nicht aus.

66.3 Absatz 3

Absatz 3 regelt die Bemessung der Ausgleichszulage unter Berücksichtigung der allgemeinen Erhöhung der Grundgehälter und Anwärtergrundbeträge um einen einheitlichen Betrag, der dem halben Familienzuschlag der Stufe 1 nach bisherigem Recht entspricht. Maßgebend ist der halbe Verheiratetenzuschlag der Besoldungsgruppen ab A 9.

Im Ergebnis erhalten eine Ausgleichszulage nur Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, denen nach bisherigem Recht ein voller Verheiratetenzuschlag zustand. Bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, denen nach bisherigem Recht ein anteiliger Familienzuschlag gewährt wurde (sogenannte Konkurrenzfälle), besteht kein Ausgleichsbedarf, weil die Grundgehälter und Anwärtergrundbeträge allgemein um den Betrag des halben Familienzuschlags erhöht werden.

Bei der Bemessung der Ausgleichszulage bleiben Besoldungserhöhungen durch die Anhebung der Beträge des kinderbezogenen Familienzuschlags unberücksichtigt. Diese Erhöhungen führen deshalb nicht zu einer Verminderung der Ausgleichszulage.

Für Teilzeitbeschäftigte wird bestimmt, dass für die Bemessung der Ausgleichszulage die Dienstbezüge einer oder eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde zu legen sind. Damit wird eine Doppelkürzung der Ausgleichszulage vermieden.

Für die an den Stichtagen unter Wegfall der Besoldung beurlaubten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird zum Zwecke der Festsetzung der Ausgleichszulage eine Beendigung der Beurlaubung am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fingiert.

66.4 Absatz 4

Durch Absatz 4 wird die sinngemäße Anwendung der für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger geltenden Übergangsregelungen zum Familienzuschlag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bestimmt. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der am 31.12.2014 und am 01.01.2015 Berechtigten gehört demnach anstelle des bisherigen hälftigen Familienzuschlags der Stufe 1 die Ausgleichszulage nach § 66 Absatz 4. Die Ausgleichszulage wird Versorgungsempfänge-

rinnen und Versorgungsempfängern – ebenso wie der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 – nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und/oder Anteilssatzes gezahlt.

§ 67
Sonstige Übergangsvorschriften

(1) Soweit am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausgleichs- oder Überleitungszulagen nach früherem Recht gewährt werden, sind diese, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, in Höhe des am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Betrags fortzuzahlen, jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 Satz 3 und 4 zu vermindern. Soweit Ausgleichszulagen nach Satz 1 wegen der Verleihung eines Amtes mit geringerem Endgrundgehalt oder der Verringerung einer Amtszulage zustehen, findet ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes § 50 Anwendung.
(2) Beamtinnen und Beamte, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Leistungsstufe nach § 27 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erhalten, wird die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts für den Zeitraum, um den nach bisherigem Recht die Erhöhung des Grundgehalts vorgezogen wurde, weiter gewährt.
(3) Auslandsdienstbezüge, die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richtern am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Fünften Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zustehen, werden bis zur Dauer von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der bisherigen Höhe weitergewährt, soweit sie die Auslandsbesoldung nach § 52 übersteigen und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen weiter erfüllt sind.
(4) Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, denen am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vermögenswirksame Leistungen nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zustanden, werden die vermögenswirksamen Leistungen fortgezahlt, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
(5) Ansprüche auf Besoldung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, verjähren nach den bisherigen Vorschriften.
(6) Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden, sind in Höhe des am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Betrags fortzuzahlen, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Zulagen nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustanden, sind fortzuzahlen, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 2016.

67 Durchführungshinweise zu § 67 BbgBesG

67.1 Absatz 1

Absatz 1 regelt die Fortzahlung von Ausgleichs- und Überleitungszulagen nach dem bisherigen Besoldungsrecht. Das bisherige Recht enthielt eine Vielzahl von unterschiedlichen Ausgleichs- und Überleitungsregelungen, mit denen individuelle Besol-

dungsverschlechterungen aus dienstlichen Gründen oder wegen struktureller Besoldungsänderungen (unter anderem im Dienstrechtsreformgesetz und im Versorgungsreformgesetz 1998) ausgeschlossen wurden. Nach dem Inkrafttreten des neuen Landesbesoldungsrechts sollen diese Besitzstandsregelungen im Interesse der Rechtsvereinheitlichung in angemessener Frist auslaufen.

Absatz 1 bestimmt deshalb, dass derartige Ausgleichs- und Überleitungszulagen in der zum Inkrafttretenszeitpunkt bestehenden Höhe zunächst weiter zustehen.

Ihr Fortbestand richtet sich ab dem Inkrafttreten des Gesetzes aber nach § 50 (Besoldungsanspruch bei Verleihung eines Amtes mit geringerem Grundgehalt) bzw. § 51 (Ausgleichszulagen bei Wegfall von Stellenzulagen).

Beispiel 1:

Einem Beamten steht seit dem 01.08.2013 eine Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 1 BBesG (2006) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seines früheren Amtes (BesGr. A 16) und seinem derzeitigem Amt (BesGr. A 15) zu.

An die Stelle der bis zum 31.12.2013 zustehenden Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 1 BBesG (2006) tritt ab 01.01.2014 gemäß § 67 Absatz 1 i.V.m. § 50 BbgBesG die unmittelbare Zahlung des Grundgehalts der BesGr. A 16.

Beispiel 2:

Einer Beamtin steht seit dem 01.01.2013 eine Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 2 BBesG (2006) wegen des Wegfalls einer Stellenzulage zu. Die Ausgleichszulage beträgt am 31.12.2013 noch 106,30 Euro.

Die Ausgleichszulage wird zunächst ab 01.01.2014 in Höhe von 106,30 fortgezahlt. Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 51 Absatz 1 Satz 3 vermindert sie sich erstmalig zum 01.01.2015 um 20 Prozent des bei Inkrafttreten des Gesetzes zustehenden Betrags auf 85,04 Euro.

Ferner wird eine ggf. neu zustehende Stellenzulage gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 51 Absatz 1 Satz 4 auf die Ausgleichszulage angerechnet.

67.2 Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass Leistungsstufen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 BBesG (2006) weitergewährt werden, bis die Beamtin oder der Beamte die nächste Grundgehaltsstufe regulär erreicht.

67.3 Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für im Ausland verwendete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, denen am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Auslandsdienstbezüge zustanden.

Aufgrund der bundesrechtlichen Neustrukturierung des Auslandszuschlags und der veränderten Stufengestaltung (statt 12 Stufen zukünftig 20 Zonenstufen) sind in Einzelfällen Einkommensverringerungen gegenüber dem bisherigen Recht möglich. Mit einer befristeten Übergangsregelung sollen diese Auswirkungen der Rechtsänderung zeitlich befristet abgemildert werden. Durch die Gewährleistung des bisherigen Auslandsbesoldungsniveaus für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes wird den betroffenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern Gelegenheit gegeben, sich in ihrer Lebensführung auf die neue Auslandsbesoldung einzustellen.

67.4 Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die nach früherem Recht aufgrund der Höhe ihrer Anwärterbezüge gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit erhöhte vermögenswirksame Leistungen erhalten haben, die bisher zustehenden vermögenswirksamen Leistungen weiter gewährt werden, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

67.5 Absatz 5

Absatz 5 bestimmt wegen der Neuregelung der Verjährung von Besoldungsansprüchen in § 12 Absatz 3, dass Ansprüche, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, nach dem bisherigen Recht verjähren.

67.6 Absatz 6

Absatz 6 enthält Übergangsvorschriften für Beamtinnen und Beamte, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Zulagen nach den §§ 45, 46 BBesG (2006) zustanden. Eine Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen wird zukünftig nicht mehr gewährt. Die Zulage nach § 46 BBesG (2006) wurde durch die Zulage nach § 44 dieses Gesetzes ersetzt, wobei die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber dem bisherigen Recht wesentlich geändert wurden.

Nach Satz 1 werden Zulagen nach § 45 BBesG (2006) in Höhe des am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Betrags fortgezahlt, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Da nach § 45 Abs. 1 Satz 3 BBesG (2006) die Zulagenzahlung auf höchstens fünf Jahre zu befristen war, werden diese Zulagenzahlungen kurz- bis mittelfristig auslaufen.

Zulagen nach § 46 BBesG (2006) werden nach Satz 2 fortgezahlt, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2016.

Unterabschnitt 2
Schlussbestimmungen

§ 68
Künftig wegfallende Ämter

Die künftig wegfallenden Ämter sind in Anlage 1 aufgeführt. Diese Ämter dürfen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern nicht mehr verliehen werden, es sei denn, der Inhaberin oder dem Inhaber eines solchen Amtes wird im Wege der Ernennung ein künftig wegfallendes Amt verliehen, weil eine Ernennung in ein in den Besoldungsordnungen ausgebrachtes anderes Amt nicht möglich ist.

68 Durchführungshinweise zu § 68 BbgBesG

Die zukünftig nicht mehr benötigten und nach Freiwerden der entsprechenden Planstellen künftig wegfallenden Ämter (kw-Ämter) sind in einem Anhang der Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) gesondert ausgebracht. Dies betrifft insbesondere die Ämter für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR sowie Ämter in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B.

In Satz 2 wird bestimmt, dass kw-Ämter den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern nicht mehr verliehen werden dürfen. Eine Ausnahme wird in den Fällen zugelassen, in denen der Inhaberin oder dem Inhaber eines kw-Amtes im Wege der Beförderung ein anderes kw-Amt übertragen werden muss, weil in den Besoldungsordnungen außerhalb der kw-Ämter ein Beförderungsamt nicht mehr ausgebracht ist.

§ 69
Besondere Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

(1) Die unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Absatz 2, § 414b der Reichsversicherungsordnung, §§ 144 bis 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für die dienstordnungsmäßig Angestellten

1. **den Rahmen dieses Gesetzes, insbesondere das für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten und**
2. **alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Bestimmungen zu regeln.**

(2) Die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Unfallversicherung darf die Besoldungsgruppe A 16 nicht überschreiten. Die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer ist jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

69 Durchführungshinweise zu § 69 BbgBesG

69.1 Absatz 1

Die Regelung übernimmt die Bestimmungen des Artikels VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23.05.1975 (BGBl. I S. 1173) für die dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung in Landesrecht, wonach bei der Aufstellung von Dienstordnungen durch die Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung das Besoldungs- und Stellengefüge sowie die Grundsätze sonstiger Leistungen im Beamtenbereich zu berücksichtigen sind.

69.2 Absatz 2

Absatz 2 bestimmt als Höchstgrenze für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger Brandenburgs die Besoldungsgruppe A 16. Die konkrete Einstufung der Dienstposten innerhalb des gesetzlichen Einstufungsrahmens obliegt der Selbstverwaltung der Unfallversicherungsträger.

§ 70
Weitergeltung von Rechtsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen

(1) Das für das Besoldungsrecht zuständige Mitglied der Landesregierung erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz. Bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 sind die Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz und zum Brandenburgischen Besoldungsgesetz entsprechend anzuwenden.
(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Behörden, die die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes festsetzen. Für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzt die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle die Besoldung fest.
(3) Soweit die Landesregierung oder eine oberste Landesbehörde nach diesem Gesetz ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche des Besoldungsrechts zu regeln, gelten die bisherigen Vorschriften für diese Bereiche bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung weiter. Für die Beträge der Mehrarbeitsvergütung und der Erschwerniszulagen gelten bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung § 3 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I Nr. 28), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, sowie die Anlagen 15 und 16 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2011 (GVBl. I Nr. 27) weiter.

70 Durchführungshinweise zu § 70 BbgBesG

Die Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 7 BbgBesG (alte Fassung).

70.1 Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt das für das Besoldungsrecht zuständige Mitglied der Landesregierung zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

70.2 Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt die Landesregierung, die für die Festsetzung der Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes zuständigen Behörden zu bestimmen. Für die übrigen Dienstherren im Geltungsbereich des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes wird bestimmt, dass die von der jeweiligen obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle die Besoldung festsetzt.

Der Entwurf einer Bezügezuständigkeitsverordnung der Landesregierung wird derzeit durch das Ministerium der Finanzen erarbeitet.

70.3 Absatz 3

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisherigen bundes- und landesrechtlichen Ermächtigungsnormen für den Erlass von Rechtsverordnungen neu gefasst und teilweise auch inhaltlich geändert.

Absatz 3 bestimmt das vorübergehende Fortgelten der auf der Grundlage des bisherigen Besoldungsrechts ergangenen Rechtsverordnungen. Des Weiteren wird bestimmt, dass für die Beträge der Mehrarbeitsvergütung und der Erschwerniszulagen, die zuletzt durch das Brandenburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 erhöht worden sind, das bisherige Landesrecht bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen der Landesregierung nach den §§ 45, 46 dieses Gesetzes weiter gilt.

Das Ministerium der Finanzen beabsichtigt, der Landesregierung zeitnah Entwürfe u. a. einer Mehrarbeitsvergütungsverordnung, einer Erschwerniszulagenverordnung sowie einer Vollstreckungsvergütungsverordnung vorzulegen.

Anlagen 1 bis 3

Die Vorbemerkungen in den Besoldungsordnungen A, B, W und R fassen die bisher geltenden Vorbemerkungen des BBesG (2006) und des BbgBesG (alte Fassung) zusammen. Dabei wurden die Vorbemerkungen auf die in Brandenburg erforderlichen Regelungen reduziert und an die brandenburgischen Verhältnisse angepasst. Sie erhielten überwiegend eine Kurzbezeichnung (zum Beispiel „Flugzeugtechnikerzulage“ für Vorbemerkung Nummer 3).

Um die neuen brandenburgischen Besoldungsordnungen (BesO) von denen des Bundes bzw. der anderen Länder abzugrenzen, wird die Abkürzung „BbgBesO“ empfohlen.

Anlage 1
(zu § 20 Absatz 2, § 44 Absatz 3, § 62 Absatz 1, § 68 Satz 1)

Besoldungsordnungen A und B (BesO A und B)
Vorbemerkungen

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1 Amtsbezeichnungen

1.1 Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die
1. auf den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. auf die Laufbahn,
3. auf die Fachrichtung
hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen „Rätin“ oder „Rat“, „Oberrätin“ oder „Oberrat“, „Direktorin“ oder „Direktor“ und „Leitende Direktorin“ oder „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.

1.2 Über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet für die Beamtinnen und Beamten des Landes das für das Besoldungsrecht zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung, für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung.

1 Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 1 BesO A und B

1.1 Nummer 1.1

Nummer 1.1 übernimmt die Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 2 BBesG (2006).

1.2 Nummer 1.2

Die in § 7 Absatz 4 BbgBesG (alte Fassung) befindliche Zuständigkeitsregelung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen wurde unverändert beibehalten.

2 Lehrkräfte

2.1 Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik werden nach Maßgabe dieses Gesetzes in die Besoldungsordnung A eingestuft.

2.2 Die besoldungsrechtliche Einstufung für Lehrkräfte nach Nummer 2.1 richtet sich nach der Lehrbefähigung sowie gegebenenfalls nach einer Ergänzungsprüfung nach Maßgabe der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen und nach der Verwendung.

2.3 Lehrkräfte führen bei Verwendung im Geschäftsbereich der für Bildung zuständigen obersten Dienstbehörde nach Maßgabe der Schullaufbahnverordnung die für den Schuldienst oder Schulaufsichtsdienst vorgesehenen Amtsbezeichnungen.

2.4 Lehrkräfte dürfen an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Oberstufenzentren in die jeweiligen Ämter des Förderschulbereichs eingestuft werden, wenn sie hierfür die entsprechende Lehrbefähigung besitzen und in den genannten Schulformen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten.

2.5 An Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden (Schulen in Mischform), kann die Schulleitung aus Lehrkräften mit einer Laufbahnbefähigung an allgemeinbildenden Schulen und aus Lehrkräften mit einer Laufbahnbefähigung an Förderschulen gebildet werden. Ein Laufbahnwechsel ist damit nicht verbunden. Dabei wird für die Einstufung der Funktionsämter eine lernbehinderte Schülerin oder ein lernbehinderter Schüler wie zwei Schülerinnen oder Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf berücksichtigt. Eine Schülerin oder ein Schüler mit sonstigem sonderpädagogischen Förderbedarf wird wie zwei lernbehinderte Schülerinnen oder lernbehinderte Schüler oder wie vier Schülerinnen oder Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf berücksichtigt.

2 <u>Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 2 BesO A und B</u>

2.1 Nummer 2.1

Nummer 2.1 beinhaltet in gestraffter Fassung die Vorbemerkung Nummer 3.1 BbgBesG (alte Fassung). Der Hinweis auf eine Lehrbefähigung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 16 b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht mehr vorhanden. Genannt wird die Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR.

2.2 Nummer 2.2

Nummer 2.2 übernimmt die Vorbemerkung Nummer 3.2 BbgBesG (alte Fassung). Die Ämter der Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B als künftig wegfallende Ämter ausgebracht.

2.3 Nummern 2.3, 2.4 und 2.5

Übernommen wurden die bisher geltenden Vorbemerkungen Nummer 4, 5 und 6 BbgBesG (alte Fassung).

II. Zulagen

3 Zulage für Beamtinnen und Beamte als flugzeugtechnisches Personal

3.1 Beamtinnen und Beamte in einer Verwendung als flugzeugtechnisches Personal erhalten als erste Spezialistinnen oder erste Spezialisten oder in höherwertiger Funktion eine Stellenzulage nach Anlage 8 (Flugzeugtechnikerzulage).
3.2 Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4 oder Nummer 5 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

3 Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 3 BesO A und B

3.1 Nummer 3.1

Nummer 3.1 beinhaltet nunmehr zusammengefasst die Absätze 1 und 2 der Vorbemerkung Nummer 5 BBesO (2006). Die Norm wurde um in Brandenburg nicht benötigte Regelungen (zum Beispiel Stellenzulage für Personal der militärischen Flugsicherung) bereinigt.

3.2 Nummer 3.2

Nummer 3.2 entspricht der Vorbemerkung Nummer 5 Absatz 3 BBesO (2006). Sie regelt die Konkurrenz zur Fliegerzulage und zur Nachprüferzulage.

4 Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal

4.1 Beamtinnen und Beamte in einer Verwendung
a) als Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen,
b) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8 (Fliegerzulage).
4.2 Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung für fünf Jahre weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte
a) mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Nummer 4.1 verwendet worden ist oder
b) bei der Verwendung nach Nummer 4.1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Nummer 4.1 ausschließen.
4.3 Besteht ein Anspruch auf eine Stellenzulage nach Nummer 4.2 und wechselt die Beamtin oder der Beamte in eine weitere Verwendung über, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Nummer 4.1 verbunden ist, so wird zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage der Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Nummer 4.2 gezahlt. Nach Beendigung der weiteren Ver-

wendung wird die Stellenzulage nach Nummer 4.2 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Nummer 4.2 abgegolten worden ist.

4.4 Die Stellenzulage ist für Beamtinnen und Beamte nach Nummer 4.1
a) Buchstabe a in Höhe von 184,07 Euro,
b) Buchstabe b in Höhe von 147,25 Euro
ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

4 Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 4 BesO A und B

4.1 Nummer 4.1

Nummer 4.1 beinhaltet im Wesentlichen Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 BBesO (2006). Eine Differenzierung nach Ämtern der Besoldungsordnungen A und B ist entfallen.

4.2 Nummer 4.2

Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 2 BBesO (2006) wurde als Nummer 4.2 übernommen.

4.3 Nummer 4.3

Nummer 4.3 entspricht der Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 3 BBesG (2006).

4.4 Nummer 4.4

Nummer 4.4 entspricht der Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 4 BBesO (2006).

5 Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät

Beamtinnen und Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät verwendet werden (Nachprüferzulage). Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.

5 Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 5 BesO A und B

Die Norm beinhaltet die für die Verhältnisse in Brandenburg bereinigte Regelung der Vorbemerkung Nummer 6a BBesO (2006). Eine Konkurrenzreglung ist aufgrund der Bereinigung nicht erforderlich.

6 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei obersten Bundesbehörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach den für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Vorschriften.

6 Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 6 BesO A und B

Die Norm übernimmt die Vorbemerkung Nummer 7 Absatz 1 BBesO (2006). Sie regelt, dass Beamtinnen und Beamte bei der Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage erhalten.

7 Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Verfassungsschutz

Beamtinnen und Beamte, die beim Verfassungsschutz des Landes Brandenburg verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8 (Sicherheitszulage).

7 Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 7 BesO A und B

Die Norm entspricht Vorbemerkung Nummer 8 BBesO (2006).

8 Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen oder steuerfahndungsdienstlichen Aufgaben

8.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beamtinnen und Beamte des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen (Polizeizulage). Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.
8.2 Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 gewährt.
8.3 Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit Wach- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

8 Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 8 BesO A und B

8.1 Nummer 8.1

Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 1 BBesO (2006) wurde nur redaktionell geändert in Nummer 8.1 übernommen. Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Steuerfahndungsdienstes erhalten somit unverändert diese Stellenzulage.

8.2 Nummer 8.2 und Nummer 8.3

Nummer 8.2 bzw. Nummer 8.3 entsprechen den Vorbemerkungen Nummer 9 Absatz 2 bzw. Nummer 9 Absatz 3 BBesO (2006). Der Begriff „Postendienst“ wurde in den Begriff „Wachdienst“ geändert.

9 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

9.1 Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie Beamtinnen und Beamte, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8 (Feuerwehrzulage). Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

9.2 Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

9 ***Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 9 BesO A und B***

9.1 Nummer 9.1

Nummer 9.1 entspricht Vorbemerkung Nummer 10 Absatz 1 BBesO (2006).

Die Zulage wird Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie Beamtinnen und Beamten, die entsprechend verwendet werden, gewährt. Da sie die berufstypischen besonderen Anforderungen im Einsatzdienst abgelten soll, ist für die Gewährung eine Verwendung im Einsatzdienst erforderlich. Bei den berufstypischen besonderen Anforderungen im Einsatzdienst geht es darum, in schwierigen Situationen (Brand, Notfälle, Naturkatastrophen) unter physischen und psychischen Belastungen schnell und verantwortlich tätig zu werden, sowie um die Bereitschaft, dabei gegebenenfalls Leben und Gesundheit einzusetzen.

Der Einsatzdienst umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur solche Tätigkeiten, die der unmittelbaren Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und der unmittelbaren Hilfeleistung zuzuordnen sind.

9.2 Nummer 9.2

Nummer 9.2 regelt wie zuvor Vorbemerkung Nummer 10 Absatz 2 BBesO (2006), dass durch die Stellenzulage unter anderem der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr abgegolten ist.

10 Zulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen

10.1 Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankeneinrichtungen, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, sowie Beamtinnen und Beamte in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8 (Vollzugsdienstzulage). Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

10.2 Die Stellenzulage wird für Beamtinnen und Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

10 Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 10 BesO A und B

10.1 Nummer 10.1

Nummer 10.1 entspricht Vorbemerkung Nummer 12 Absatz 1 BBesO (2006). Die erhöhten psychischen Belastungen sollen damit abgegolten werden.

10.2 Nummer 10.2

Nummer 10.2 regelt wie zuvor Vorbemerkung Nummer 12 Absatz 2 BBesO (2006), dass die Stellenzulage nicht neben einer Polizeizulage nach Nummer 8 gewährt wird.

11 Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage 8 (Meisterzulage).

11 Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 11 BesO A und B

Die Norm übernimmt den Regelungsinhalt der Vorbemerkung Nummer 25 BBesO (2006) und definiert die Voraussetzungen für die Zahlung der Meisterzulage.

12 Zulage für Beamtinnen und Beamte im Außendienst der Steuerprüfung

12.1 Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung, denen ein Dienstposten im Außendienst der Steuerprüfung übertragen ist, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8 (Außendienstzulage). Satz 1 gilt nicht für Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter der Außenprüfungsdienste.

12.2 Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

12 Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 12 BesO A und B

12.1 Nummer 12.1

Nummer 12.1 übernimmt durch die Bindung der Zulagenzahlung an den Dienstposten im Außendienst die Vorbemerkung Nummer 26 Absatz 1 BBesO (2006) in geänderter Fassung. Eine notwendige Konformität zwischen einer langjährig geübten Praxis und der Gesetzeslage ist damit hergestellt.

12.2 Nummer 12.2:

Nummer 12.2 regelt wie zuvor Vorbemerkung Nummer 26 Absatz 2 BBesO (2006) die Konkurrenz zur Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 8.

Die in Vorbemerkung Nummer 26 Absatz 3 BBesG (2006) enthaltende Ermächtigung für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 entfällt an dieser Stelle. In § 70 Absatz 1 BbgBesG ist nunmehr die Zuständigkeit enthalten.

13 Allgemeine Stellenzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 8 erhalten

a) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Krankenpflegedienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes

aa) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,

bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 11,

b) Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt nach § 22 Nummer 3 der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,

c) Beamtinnen und Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamtinnen und Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienrätinnen und Studienräte sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13.

13 Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 13 BesO A und B

Die Norm entspricht im Wesentlichen Vorbemerkung Nummer 27 BBesO (2006); sie wurde den Verhältnissen in Brandenburg angepasst.

Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wurde um die Besoldungsgruppe A 11 erweitert. Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Schaffung von Verzahnungsämtern im mittleren Dienst in § 9 Absatz 2 LBG.

Die in Vorbemerkung Nummer 27 Buchstabe b) BBesO A und B (2006) enthaltene Regelung für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt nach § 23 Absatz 2 BBesG (2006) der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ist entbehrlich, da § 23 Absatz 2 BBesG (2006) nicht übernommen worden ist (siehe ergänzend Durchführungshinweise zu § 22 BbgBesG). Von Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 2 BBesO (2006) wurde im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung Abstand genommen; damit erfolgt keine Differenzierung der Beträge.

III. Einstufung von Ämtern

14 Leiterinnen und Leiter von unteren Landesbehörden sowie Leiterinnen und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen

Die Ämter der Leiterinnen und Leiter von unteren Landesbehörden mit einem örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich sowie die Ämter der Leiterinnen und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A eingestuft werden. Für die Leiterinnen und Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Landesbehörden sowie für die Leiterinnen und Leiter von Landesoberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen nach § 24 Absatz 3 auf die übrigen Leiterinnen und Leiter unterer Landesbehörden oder Landesoberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiterinnen und Leiter unterer Landesbehörden oder Landesoberbehörden nicht überschreiten.

14 ***Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 14 BesO A und B***

Die Norm entspricht Vorbemerkung Nummer 21 BBesO (2006); sie wurde sprachlich neu gefasst. Durch die Polizeistrukturreform 2010 ist das Polizeipräsidium keine untere Verwaltungsbehörde mehr, so dass sich der Hinweis auf das Amt des Polizeipräsidenten erübrigt hat.

Anlage 2
(zu § 29 Satz 1, § 62 Absatz 1)

Besoldungsordnung W (BesO W)
Vorbemerkungen

1 Zulagen

1.1 Professorinnen und Professoren erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach den für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Vorschriften.

1.2 Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich in der Lehrtätigkeit bewährt haben (§ 44 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro.

1.3 Beamtinnen und Beamte, die bis zu ihrer Wahl in ein Präsidentenamt oder Rektorenamt einer Hochschule als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C 4 bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

1 Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 1 BesO W

1.1 Nummer 1.1

Nummer 1.1 übernimmt die Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 1 BBesO (2006) in gestraffter Fassung. Sie regelt, dass Professorinnen und Professoren nur bei einer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage erhalten.

1.2 Nummer 1.2

Nummer 1.2 übernimmt Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 3 BBesO (2006). Nach festgestellter Bewährung soll die erbrachte Leistung durch die Zulage honoriert werden.

1.3 Nummer 1.3

Nummer 1.3 entspricht Vorbemerkung Nummer 2.3 BbgBesG (alte Fassung).

2 Dienstbezüge für Professorinnen und Professoren als Richterin oder Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn die Professorin oder der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn sie oder er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 230,08 Euro.

2 Durchführungshinweise zu Vorbemerkung Nummer 2 BesO W

Die aus Vorbemerkung Nummer 2 BBesO (2006) übernommene Regelung stellt einen Anreiz dar, neben dem Professorenamt gleichzeitig ein Amt als Richterin oder Richter zu übernehmen.

Anlage 3
(zu § 28 Satz 1, § 62 Absatz 1)

Besoldungsordnung R (BesO R)
Vorbemerkung

Zulage für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Bundesbehörden

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage nach den für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Vorschriften.

Durchführungshinweise zu Vorbemerkung BesO R

Die Norm übernimmt Vorbemerkung Nummer 2 Absatz 1 BBesO (2006). Sie regelt, dass Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nur bei der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden eine Stellenzulage erhalten.